



15. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich des Landrates
FD Justitiariat und Kommunalaufsicht
- Justitiariat -
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 12. Januar 2026
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Sterz / Frau Ganzer
Durchwahl: -230 / -402

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 15 K 1359/24
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 32923-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird mitgeteilt, dass das Verfahren nunmehr in der **15. Kammer** fortgeführt wird.
Bitte geben Sie künftig stets das oben genannte neue Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Ganzer
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mithilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
 Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
 Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-147
 E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
 Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: bebpo.poststelle <bebpo.poststelle@potsdam-mittelmark.de>
 Gesendet: Mittwoch, 22. Oktober 2025 15:19
 An: bebpo.fd46 <bebpo.fd46@potsdam-mittelmark.de>
 Betreff: WG: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht;

Freundliche Grüße
 Im Auftrag

Zentrale Poststelle des Landkreises Potsdam Mittelmark

Fachdienst Schul- und Gebäudemanagement/ Zentrale Dienste Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Verwaltungsgericht Potsdam <safe-sp1-1319720722011-011002452@procilon.local>
 Gesendet: Mittwoch, 22. Oktober 2025 15:16
 An: bebpo.poststelle <bebpo.poststelle@potsdam-mittelmark.de>
 Betreff: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht;

Nachrichtentyp: nachricht.gds.uebermittlungSchriftgutobjekte.0005005

Betreff: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht; Aktenzeichen des Absenders:

VG 14 L 10/25 Aktenzeichen des Empfängers: 34780-24-82

Anschreiben: kein Anschreiben enthalten

Dateien:

VG_14_L_10-25_KI_Stellungnahme_v_16-06-2025.pdf

pruefvermerk.pdf

14_I_10_25_kenntnisnahmeschreiben_363f47bf7add4a059daf7fc5cfea21fa1.pdf

14_I_10_25_kenntnisnahmeschreiben_beeaa33b6a824781a7b199df22a2ee351.pdf

Denkmal und Recht

Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-147
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schulze, Manuela <Manuela.Schulze@potsdam-mittelmark.de> Im Auftrag von Scharbert, Babet
Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 09:12
An: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: AW: Verfahren VG 14 L 10/25 Domstiftsgüter Brandenburg

Guten Morgen Frau Kahrs,

ich hoffe, dass Frau Scharbert ab nächsten Dienstag wieder im Dienst ist und sich dann um Ihre Anfrage kümmern kann.

VG
M. Schulze, UNB

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: bebp0.fd46 <bebp0.fd46@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 07:45
An: Scharbert, Babet <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>; Eyermann, Gero
<Gero.Eyermann@potsdam-mittelmark.de>
Cc: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: Verfahren VG 14 L 10/25 Domstiftsgüter Brandenburg

Guten Morgen Frau Schabert,

leider habe ich den gegnerischen Schriftsatz nicht am 17.06.2025 bekommen, sondern erst gestern.
Könnten Sie sich bitte diese Stellungnahme ansehen und schriftlich eine fachliche Einschätzung geben.
Gern können wir dann auch darüber sprechen. Es betrifft das Az. 30195-25-82.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
Teamleiterin
Denkmal und Recht

Rentke, Anne

Von: Scharbert, Babet
Gesendet: Donnerstag, 13. November 2025 11:41
An: Kahrs, Anne-Kathrin
Cc: Eyermann, Gero
Betreff: AW: Verfahren VG 14 L 10/25 Domstiftsgüter Brandenburg

Sehr geehrte Frau Kahrs,
mit E-Mail vom 23.10.2025 baten Sie mich um eine fachliche Einschätzung zum gegnerischen Schriftsatz vom 16.06.2025. Auch nach den Ausführungen in diesem Schriftsatz bleibe ich bei meiner Rechtsauffassung (siehe Zuarbeit 22.01.2025 an Sie), dass die eingereichte SPA-Verträglichkeitsprüfung Stand 30. August unzureichend ist.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Babet Scharbert
Sachbearbeiterin

Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht
Team Naturschutz

Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-571
Mobil: 01604717083
E-Mail: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. Oktober 2025 10:17
An: Scharbert, Babet <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: AW: Verfahren VG 14 L 10/25 Domstiftsgüter Brandenburg

Danke für Ihre Info, Frau Schulze.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
Teamleiterin

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0> <<https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>>

Betreff: konkrete Anfrage zu einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Sehr geehrter Herr Arnold,

der Landkreis PM führt ja schon seit längerer Zeit ein Verfahren gegen die Domstiftsgüter Brandenburg wegen eines ungenehmigten Spargelanbaus im SPA "Mittlere Havelniederung". Es gibt seitens des Antragsgegners immer wieder neue Einlassungen bei Gericht, welche durch den Landkreis fachlich zu bewerten sind.

Anbei sende ich Ihnen mal die neuste Einlassung zu (VG 14L_10-25KI_Stellungnahme_v_16-06-2025), mit der Bitte um eine fachliche Bewertung auch im Hinblick auf die Arbeitshilfe (Dauerkulturen in Natura 2000-Gebieten, Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Folie 4 Punkt 2). Die anderen 2 Dokumente habe ich Ihnen zum besseren Verständnis des Falls mit beigefügt. Über eine schnelle Rückantwort würde ich mich sehr freuen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Babet Scharbert

Sachbearbeiterin

Dezernat 4

Bauen, Umwelt und Kataster

Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht

Team Naturschutz

Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-571

Mobil: 01604717083

E-Mail: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de <<mailto:babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de>>

Internet: www.potsdam-mittelmark.de <<http://www.potsdam-mittelmark.de/>>

Im Auftrag

Eyermann

Teamleiter Naturschutz

Dezernat 04, Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht

untere Naturschutzbehörde

Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 31-8565

E-Mail: naturschutz@potsdam-mittelmark.de <<mailto:naturschutz@potsdam-mittelmark.de>>

Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/> <<https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>>

Von: Scharbert, Babet

Gesendet: Donnerstag, 30. Oktober 2025 11:31

An: 'Paul.Arnold@MLEUV.Brandenburg' <Paul.Arnold@MLEUV.Brandenburg>
<<mailto:Paul.Arnold@MLEUV.Brandenburg>> >

Rentke, Anne

Von: Arnold, Paul <Paul.Arnold@MLEUV.Brandenburg.de>
 Gesendet: Donnerstag, 13. November 2025 08:45
 An: Eyermann, Gero
 Cc: Kahrs, Anne-Kathrin; Scharbert, Babet; Engelke, Annegret
 Betreff: AW: konkrete Anfrage zu einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Sehr geehrter Herr Eyermann,

danke für Ihre Mail. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir keine Fachbehörde sind. Die Prüfung der Unterlagen und die Rückkopplung mit Frau Scharbert sind rein freiwillige Dienstleistungen, die ich natürlich gerne anbiete. Für eine schriftliche Beurteilung müssten Sie sich an das LfU wenden, welches per Gesetz genau dafür zuständig ist. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass Sie in diesem konkreten Fall kein Statement von mir bekommen (können).

Freundliche Grüße

Paul Arnold

 MLEUV - Naturschutz, Nationale Naturlandschaften und Bildung für nachhaltige Entwicklung Referat 44 -
 Naturschutz in Planungen und Zulassungsverfahren
 Tel.: +49 331 866-7038

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Eyermann, Gero <Gero.Eyermann@potsdam-mittelmark.de>
 Gesendet: Dienstag, 11. November 2025 13:24
 An: Arnold, Paul <Paul.Arnold@MLEUV.Brandenburg.de>
 Cc: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>; Scharbert, Babet
 <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
 Betreff: WG: konkrete Anfrage zu einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Sehr geehrter Herr Arnold,

wie mir Frau Scharbert berichtete, haben Sie dankenswerterweise die Unterlagen hierzu geprüft und für ausreichend befunden. Könnten Sie bitte ein kurzes Statement (gern per E-Mail) uns zukommen lassen, so dass wir unsere Akten damit ergänzen können und eine für das Gericht schlüssige Herleitung unserer Meinungsfindung haben.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße



14. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich, Fachdienst 01
Justitiariat und Kommunalaufsicht
01.3 - Justitiariat
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 9. Januar 2025
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Engel / Frau König
Durchwahl: -464 / -252

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 14 K 1359/24
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 32923-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen anliegend der Schriftsatz vom 6. Januar 2025 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

König
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

nicht gerichtlich entschieden worden sind. Dies betrifft zum einen die Frage des Eingriffs und zum anderen die Frage nach dem Maßstab der SPA-Verträglichkeitsprüfung.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
14. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

hsa Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P

Dr. Daniela Schäfrich ^P

Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Susanne Stollhoff *

Hanna Dieckwisch

Tobias Götsche

Christopher Luhede

Per elektronischem Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
06.01.2025	136/21HE HE D7/2-25	Paula Demko T: +49 (0) 331 58 56 98 13 F: +49 (0) 331 58 56 98 99 E: demko@hsa-partner.de

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

**In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des LK PM
- 14 K 1359/24 -**

verweise ich zur Begründung der Klage auf den am heutigen Tage parallel eingereichten Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO.

Zur Anfrage der Kammer vom 7. Oktober 2024 teile ich mit, dass seitens der Klägerin kein Einverständnis mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid und ohne mündliche Verhandlung besteht.

Zudem hält die Klägerin eine Übertragung auf den Einzelrichter nicht für geboten. Dies wäre sicherlich angezeigt, wenn sich der Sachverhalt gegenüber den Entscheidungen der Kammer und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg im Eilverfahren nicht verändert hätte. Jedoch hat sich dieser Sachverhalt gegenüber den Eilentscheidungen geändert, als dass die Klägerin beim Beklagten eine Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG und eine Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt hat. Damit stellen sich grundsätzliche Rechtsfragen, die, soweit ersichtlich, noch

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148



14. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich, Fachdienst 01
Justitiariat und Kommunalaufsicht
01.3 - Justitiariat
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 30. Dezember 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Engel / Frau König
Durchwahl: -464 / -252

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 14 K 1359/24
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 32923-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen anliegend eine Abschrift der richterlichen Verfügung vom
30. Dezember 2024 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Engel
Justizbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



14. Kammer Die Berichterstatterin

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

per elektronischer Kommunikation

Datum: 30. Dezember 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Engel / Frau König
Durchwahl: -464 / -252

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 14 K 1359/24
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 136/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

bitte ich um umgehende Mitteilung, ob an der Klage festgehalten wird respektive um umgehende Klagebegründung.

Mit freundlichen Grüßen
Selmer-Neun
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Telefonvermerk
34780-14-82
32923-21-92

Datum:	13.12.2024
Uhrzeit:	8.45 Uhr
Firma:	HSA Rechtsanwälte
Gesprächspartner:	Dr. Hentschke
Telefonnummer	
Email	
Betreff	Spargelanbau

Gesprächsinhalt:

RA Dr. Hentschke teilte mit, dass seine Mandantschaft der Ordnungsverfügung nicht folgen wolle. Vor dem Hintergrund der eingereichten Anzeige beabsichtige er, einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO zu stellen.

Ich teilte ihm mit, dass wir beabsichtigen, weiterhin zu vollstrecken; einer gerichtlichen Bitte, die Vollstreckung auszusetzen, geben wir regelmäßig statt.

In den weiteren (Widerspruchs-)Verfahren bezüglich wasserrechtlicher Erlaubnisse für den Spargelanbau teilte ich mit, dass beabsichtigt sei, demnächst zu entscheiden und zwar unabhängig davon, ob eine Widerspruchsbegründung noch eingereicht werde.

Zunft



4. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 25. November 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Helf / Frau Matschat
Durchwahl: -500 / -203

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 4 K 463/24
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 00637-24-60

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. Gudrun Rogall ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

erhalten Sie anliegenden Kostenfestsetzungsbeschluss vom 25.11.2024 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Helf
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 25. November 2024

Bethge
Justizamtsrätin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

Beglaubigt



Helf
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 4 K 463/24

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau Dr. Gudrun Rogall, Kunersdorfer Straße 31, 14473 Potsdam,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Uwe Graupeter, Am Bassin 11
14467 Potsdam, Az.: 013/23,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster, FD Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Az.: 00637-24-60,

Beklagten,

werden auf Antrag des Beklagten vom 30. Oktober 2024 die nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 23. Oktober 2024 von der Klägerin an den Beklagten zu erstattenden Kosten auf

20,00 Euro
(in Worten: zwanzig Euro, 00 Ct)

festgesetzt.

Gründe:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 164 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Telefonvermerk

Datum:	05.11.2024
Uhrzeit:	13.30 Uhr
Firma:	HSA-Rechtsanwälte
Gesprächspartner:	RA Dr. Hentschke
Telefonnummer	
Email	
Betreff	Spargel unter Folie Ordnungsverfügung Domstiftsgüter

Gesprächsinhalt:

Nachdem das MLUK die Aussagen von RA Dr. Hentschke nicht bestätigte, wonach es keiner Eingriffs- und keiner landschaftsrechtlicher Genehmigung bedürfe, stellt sich die Frage, wie mit den Verfahren weiterhin umgegangen werden soll.

Ich betonte, dass ein weiteres Zuwarten und Nachbessern der Anzeige in der Sache aller Voraussicht nach wenig bringt, da es nach grober Durchsicht der Anzeige kein Zahlenwerk für eben jene Fläche gibt. Der fehlende Antrag auf LSG-Genehmigung und Eingriff stellt demnach nur ein Hindernis unter mehreren dar.

Das von RA Dr. Hentschke ins Spiel gebrachte gemeinsame und einvernehmliche Durchlaufen einer Anzeige mit entsprechenden LSG- und Eingriffsgenehmigungen findet bei mir durchaus Anklang. Nur in dem hiesigen Verfahren, in dem bereits seit Jahren sehr viele Gespräche stattgefunden haben, halte ich es nicht mehr für zielführend.

RA Dr. Hentschke möchte keine weiteren Verfahren, insbesondere nicht solche zur Vollstreckungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund bespricht er mit Herrn Thiermann, ob, wann und wie der Ordnungsverfügung nachgekommen werden kann. Er meldet sich in der nächsten Woche (46. KW).

Zunft

Bezug auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. Januar 2023 (Az. 14 K 519/19). Demnach gilt das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht für solche Veränderungen der Landschaft, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Die sog. Landwirtschaftsklausel will die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen. Dazu gehört der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04. Juni 2003 - BVerwG 4 BN 27.03 -, juris Rn. 9, m.w.N.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Reichel

Dieses Dokument wurde am 22.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.


LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Dezernat 4 – Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt
z. Hd. Herr Zunft



**Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz**

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Paul Arnold
Gesch.Z.: MLUL-4-
4510/3+42#362726/2024
Hausruf: +49 331 866-7038
Fax: +49 331 866-7158
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Paul.Arnold@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 22.10.2024

**Gesprächstermin zu den Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsunter-
suchung für Dauerkulturen in N2000-Gebieten, 13.09.2024**

Hier: Ihr Schreiben vom 27.09.2024

Sehr geehrter Herr Zunft,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Übersendung der Verträglichkeitsuntersu-
chung, die ich hiermit zur Kenntnis nehme.

Die Aussage von Herr Hentschke entspricht nicht den Tatsachen. In der Beratung
ging es ausschließlich um die Anforderungen an FFH-Verträglichkeitsuntersu-
chungen bei Dauerkulturen in Vogelschutzgebieten. Die Themen Eingriffsregelung
sowie die Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten waren nicht Gegenstand
der Beratung.

Richtig ist, dass Herr Dr. Hentschke im Zusammenhang mit der Fallkategorie
„Neuanlage von Dauerkulturen in und angrenzend an N2000-Gebiete“ nachgefragt
hat, ob eine Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der uNB vorzunehmen ist.
Dies wurde von Seiten des MLUK bestätigt. Jedoch hat er weder explizit gefragt,
ob eine Verträglichkeitsprüfung ausreiche oder ob darüber hinaus auch eine Ein-
griffsgenehmigung bzw. landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich
sei, noch ist ihm von Seiten des MLUK versichert worden, dass es einer solchen
nicht bedürfe.

Fakt ist, dass die Eingriffsregelung und die gebietsschutzrechtlichen Ge- und Ver-
bote sowie Genehmigungsvorbehalte zu beachten sind. Ich verweise in diesem



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Rentke, Anne

Von: Zunft, Rüdiger Lothar
Gesendet: Montag, 4. November 2024 15:34
An: hentschke@hsa-partner.de
Cc: Kahrs, Anne-Kathrin; Scharbert, Babet; Eyermann, Gero
Betreff: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte 263/24 He
Anlagen: zunftrl_30.10.2024_10-40-35.pdf

Sehr geehrter Rechtsanwalt Dr. Hentschke,

anliegend übersende ich Ihnen das Antwortschreiben aus dem MLUK, das Ihre Aussage nicht bestätigt.

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr beabsichtigt, dem Verfahren - insbesondere dem der Durchsetzung der Ordnungsverfügung - Fortgang zu verschaffen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Zunft
Fachdienstleiter



Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow
Telefon: 03328- 318 408
E-Mail: ruediger-lothar.zunft@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10 MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>



14. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich, Fachdienst 01
Justitiariat und Kommunalaufsicht
01.3 - Justitiariat
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 29. Oktober 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Engel / Frau König
Durchwahl: -464 / -252

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 14 K 1359/24
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 32923-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen anliegend die beglaubigte Abschrift des Vermerks vom 29. Oktober 2024 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

König
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Az.: VG 14 K 1359/24

Verwaltungsgerichtliches Verfahren
Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Aktenvermerk:

Vermerk:

Herr Dr. Hentschke vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin hat heute unter Hinweis auf eine mögliche Veränderung der Sachlage telefonisch eine weitere Verlängerung der Frist zur Klagebegründung erbeten. Wir haben uns darauf verständigt, dass die Klagebegründung bis Ende November bei Gericht eingegangen sein wird, sollte sich das Verfahren nicht anderweitig erledigen.

Potsdam, 29. Oktober 2024

Selmer-Neun
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Beglaubigt



König
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dokument unterschrieben
von: König
am: 01.11.2024 10:32



14. Kammer Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich, Fachdienst 01
Justitiariat und Kommunalaufsicht
01.3 - Justitiariat
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 23. Oktober 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Engel / Frau König
Durchwahl: -464 / -252

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 14 K 1359/24
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 32923-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird mitgeteilt, dass Fristverlängerung antragsgemäß gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Ziebart
Justizbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
14. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
21.10.2024	136/21HE pd D74/777-24	Paula Demko T: +49 (0) 331 58 56 98 13 F: +49 (0) 331 58 56 98 99 E: demko@hsa-partner.de

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff *
Hanna Dieckwisch
Tobias Götsche
Christopher Luhede

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGC
^{*} Of Counsel

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg
./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- VG 14 K 1359/24 -

wird beziehend auf die gerichtliche Verfügung vom 07.10.2024
Fristverlängerung zur Vorlage unserer Stellungnahme bis zum

28.10.2024

beantragt.

Um hierzu Stellung nehmen zu können, bedarf es noch der Abstimmung mit der Mandantschaft. Diese ist aufgrund urlaubsbedingter Büroabwesenheit bisher noch nicht erfolgt.

Sollte dem Fristverlängerungsgesuch etwas entgegenstehen, wird um Hinweis gebeten.

Dr. Hentschke
(elektronisch signiert)

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl) 0 33 28 318-147 **Telefax** 0 33 28 318-458
E-Mail: OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen VG 14 K 1359/24

Unser Zeichen 34696-24-82
Datum 11.10.2024

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 14 K 1359/24

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

besteht Einverständnis den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung zu übertragen. Auch mit einer Entscheidung über die Klage ohne mündliche Verhandlung nach § 84 VwGO besteht seitens des Beklagten kein Einwand.

Der Landrat

im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow

Auskunft erteilt:

Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

Telefax

0 33 28 318-458

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen

VG 14 K 1359/24

Unser Zeichen

34696-24-82

Datum

11.10.2024

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 14 K 1359/24

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

besteht Einverständnis den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung zu übertragen. Auch mit einer Entscheidung über die Klage ohne mündliche Verhandlung nach § 84 VwGO besteht seitens des Beklagten kein Einwand.

Der Landrat

im Auftrag

Kahrs
Justiziarin



14. Kammer Die Berichterstatterin

Verwaltungsgericht Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis
Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich, Fachdienst 01
Justitiariat und Kommunalaufsicht
01.3 - Justitiariat
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Datum: 7. Oktober 2024
Telefon: 0331/2332-0
Telefax: 0331/2332-480

Ansprechpartner/in: Frau Engel / Frau König
Durchwahl: -464 / -252

Akten-/Geschäftszeichen:
VG 14 K 1359/24
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen: 32923-21-82

per elektronischer Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird angefragt, ob Sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung einverstanden sind.

Im Übrigen ist beabsichtigt, den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung zu übertragen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung soll die Kammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Auch werden Sie darauf hingewiesen, dass gemäß § 84 der Verwaltungsgerichtsordnung beabsichtigt ist, über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Eine solche Entscheidung kommt in Betracht, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Ihnen wird hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Selmer-Neun
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

König
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



Verwaltungsgericht Potsdam

14. Kammer

Die Geschäftsstelle

VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich, Fachdienst 01
Justitiariat und Kommunalaufsicht
01.3 - Justitiariat
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0
Durchwahl: 464
Ansprechpartnerin: Frau Engel
Telefax: 0331/2332-480
Datum: 24. Juni 2024
Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 14 K 1359/24*per elektronischer Kommunikation***Ihr Zeichen: 32923-21-82**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen anliegend der Schriftsatz vom 24. Juni 2024 nebst Anlage zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Engel
Justizbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
14. Kammer
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
04.06.2024	136/21HE pd D74/367-24	Paula Demko T: +49 (0) 331 58 56 98 13 F: +49 (0) 331 58 56 98 99 E: demko@hsa-partner.de

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg
./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
- 14 K 1359/24 -

wird anliegend auf uns lautende Vollmacht zur Vervollständigung Ihrer
Gerichtsakten nachgereicht.

Dr. Schäfrich
(elektronisch signiert)

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff ^{*}
Hanna Dieckwisch
Tobias Götsche
Julia Förster
Christopher Luhede
Marcus Gay

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGC
^{*} Of Counsel

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

VOLLMACHT

HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
Fon: 0331/ 5856980
Fax: 0331/ 58569899

Az.: 136/21

wird hiermit in Sachen: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG
./ LK Potsdam-Mittelmark

wegen Anhörungsverfahren zum Spargelanbau unter Folie
- 32923-21-82 -

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweiligen Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Domstiftsgüter Brandenburg
Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG
Mötzower Landstraße 229
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. (03 38 36) 20 80 • Fax 2 08 19

30.3.21

(Datum, Unterschrift)

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Str. 18 a, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl) **Telefax**
0 33 28 318-147 0 33 28 318-458

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen VG 14 K 1359/24

Unser Zeichen 34696-24-82

Datum 13.06.2024

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren **VG 14 K 1359/24**

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel Beerenfrüchte GmbH & Co.KG ./. Landrat des
Landkreises Potsdam-Mittelmark**

wird in Beantwortung Ihrer Verfügung vom 11.06.2024 mitgeteilt, dass Einverständnis den
Rechtsstreit der Vorsitzenden als Einzelrichterin zur Entscheidung zu übertragen gemäß § 87a Abs.
2 VwGO und mit einer Entscheidung über die Klage ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs.
2 VwGO.

Der Landrat

im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Str. 18 a, 14513 Teltow

Auskunft erteilt:

Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

Telefax

0 33 28 318-458

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen VG 14 K 1359/24

Unser Zeichen 34696-24-82

Datum 13.06.2024

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 14 K 1359/24

Domstiftsgüter Brandenburg Spargel Beerenfrüchte GmbH & Co.KG ./ Landrat des
Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird in Beantwortung Ihrer Verfügung vom 11.06.2024 mitgeteilt, dass Einverständnis den
Rechtsstreit der Vorsitzenden als Einzelrichterin zur Entscheidung zu übertragen gemäß § 87a Abs.
2 VwGO und mit einer Entscheidung über die Klage ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs.
2 VwGO.

Der Landrat

im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

Ihnen wird hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Selmer-Neun

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Beglaubigt



König

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Verwaltungsgericht Potsdam

14. Kammer

Die Berichterstatterin



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich, Fachdienst 01
Justitiariat und Kommunalaufsicht
01.3 - Justitiariat
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0

Durchwahl: 464

Ansprechpartnerin: Frau Engel

Telefax: 0331/2332-480

Datum: 11. Juni 2024

Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 14 K 1359/24*per elektronischer Kommunikation***Ihr Zeichen: 32923-21-82**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird angefragt, ob Sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung einverstanden sind.

Ferner wird angefragt, ob Sie mit einer Entscheidung durch die Vorsitzende gemäß § 87 a Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung anstelle der Kammer einverstanden sind.

Im Übrigen ist beabsichtigt, den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung zu übertragen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung soll die Kammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Auch werden Sie darauf hingewiesen, dass gemäß § 84 der Verwaltungsgerichtsordnung beabsichtigt ist, über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Eine solche Entscheidung kommt in Betracht, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Absender

()

(Vorwahl)

(Rufnummer)

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Möckel-Ebert-Straße 32

14469 Potsdam

(Straße und Hausnummer oder Postfach)

(Postleitzahl)

(Ort)

Verwaltungsgericht
Potsdam

10. JUNI 2024

EB:	Vollst.	Akte:	PA:	Ordin.:
Anl.:	Doppel m. A.:	G. A.:	Nz.:	

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Zentraler Posteingang

12. Juni 2024

KURIER

Antwort-Postkarte

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst 41 Öffentliches Recht/
Kommunalaufsicht/Denkmalschutz
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Denkmalschutz und
Öffentliches Recht

12. Juni 2024 *BA*

weitergeleitet

Empfangsbekennnis

Ich bestätige, das Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark,

Fachdienst 41, vom 04.06.24

mit dem Aktenzeichen 34696-24-82
heute erhalten zu haben. VG 14 K 1359/24 Original-W
Domsitziges Brgg. i. Lk 7-14
1 Heft

10. Juni 2024
Ort und Datum

Stempel


Unterschrift der
empfangsberechtigten Person

**Landkreis Potsdam-Mittelmark****Der Landrat**

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Str. 18 a, 14513 Teltow

Auskunft erteilt:

Frau Kahrs

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Gegen Empfangsbekenntnis
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 32
14469 Potsdam

Telefon (Durchwahl)

0 33 28 318-147

Telefax

0 33 28 318-458

E-Mail OEFF-Recht@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen VG 14 K 1359/24

Unser Zeichen 34696-24-82

Datum 04.06.2024

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren VG 14 K 1359/24

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird in Erledigung Ihrer Verfügung vom 23.05.2024 der Verwaltungsvorgang im Original übergeben.

Zur Beantwortung Ihrer Frage wird mitgeteilt, dass die Ordnungsverfügung vom 16.11.2021 Az. 32923-21-82 in Gestalt des Widerspruchsbescheids (Az. 30069-22-82) noch nicht vollstreckt worden ist. Es wird die aktuelle Spargelsaison abgewartet, bevor Vollstreckungsmaßnahmen aus vorgenanntem Bescheid umgesetzt werden.

Freundliche Grüße

Der Landrat
im Auftrag

Kahrs
Justiziarin

Anlagen
Originalakte (1 Hefter)
2 Abschriften

Anlage K 3,

hat der Beklagte die ordnungsbehördliche Verfügung erlassen.

4. Mit Schreiben vom 29.12.2021 hat die Klägerin Widerspruch eingelegt,

Anlage K 4.

5. Mit Bescheid vom 17.04.2024 wurde der Widerspruch zurückgewiesen,

Anlage K 5.

II.

Antrag auf Akteneinsicht

Zur Begründung der Klage bin ich auf die Kenntnis des Akteninhaltes angewiesen. Ich bitte die Kammer, die Verwaltungsvorgänge beizuziehen und mir im Wege der

Akteneinsicht

zu überlassen. Nach erhaltener Akteneinsicht begründe ich die Klage.

Dr. Schäfrich
(elektronisch signiert)

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde **beantragen**,

die Ordnungsverfügung des Beklagten vom 16.11.2021 (32923-2021-82) und den Widerspruchsbescheid vom 17.04.2024 (30069-22-82) aufzuheben.

Begründung:

I.

Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit einer naturschutzrechtlichen Verfügung des Beklagten, die er im Hinblick auf den Spargelanbau unter Folie der Klägerin erlassen hat.

1. Mit Schreiben vom 15.03.2021,

Anlage K 1,

hörte der Beklagte im Hinblick auf die beabsichtigte Verfügung die Klägerin an.

2. Mit Schreiben vom 14.07.2021,

Anlage K 2,

hat sich die Klägerin zu der beabsichtigten Verfügung des Beklagten im Rahmen der Anhörung geäußert.

3. Mit Bescheid vom 16.11.2021, zugestellt am 29.11.2021,



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

per elektronischem Rechtsverkehr

Datum
17.05.2024

Unser Zeichen
136/21HE DS
D43/213-24

Sekretariat
Paula Demko
T: +49 (0) 331 58 56 98 13
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: demko@hsa-partner.de

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff *
Hanna Dieckwisch
Tobias Götsche
Julia Förster
Christopher Luhede
Marcus Gay

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

Klage

der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co.
KG, Mötzower Landstraße 229, 14776 Brandenburg an der Havel, vertre-
ten durch die Geschäftsführung, ebenda

- Klägerin -

Bevollmächtigte: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB,
Mangerstraße 29, 14467 Potsdam

gegen

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutz-
behörde, Postfach 11 38, 14801 Bad-Belzig (30069-22-82)

- Beklagter -

wegen: naturschutzrechtlicher Verfügung

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 16.11.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids ist die Klage zulässig. Die Klage ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids einzulegen beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam.

Der Landrat
Im Auftrag



Zunft

Beendigung des Spargelanbaus erwiese sich voraussichtlich mit Blick auf die dann verbleibenden Geländeänderungen / –verdichtungen sowie Gerätschaften nicht als gleichermaßen geeignet. Die angeordnete Maßnahme wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da der mit der Wiederherstellung verbundene Aufwand als relativ geringfügig einzuschätzen ist – anderes ist auch nicht geltend gemacht –, erscheint es angemessen, bis zur abschließenden Prüfung der Verträglichkeit des Projekts die vollständige Wiederherstellung des Ackerlandes zu fordern. „

Dem ist, auch vor dem Hintergrund der erfolglosen Beschwerde beim OVG Berlin-Brandenburg und des dortigen Beschlusses nichts hinzuzufügen.

Sonstige Gründe, die gegen die angefochtene Ordnungsverfügung sprechen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Das Zwangsgeld ist ebenfalls rechtmäßig, denn es ist ein zulässiges Zwangsmittel, § 7 Abs. 1 Nr. 2 VwVG Bbg. Es kann bis zu einer Höhe von 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld soll Ihre Mandantschaft anhalten, entgegen eigenen Interessen die Beseitigungsanordnung zu befolgen. Die angedrohte Höhe ist Ansehung der in Rede stehenden Wiederherstellung ermessensgerecht.

Keine rechtlichen Bedenken bestehen im Übrigen die Gebührenfestsetzung. Für die Ordnungsverfügung kann nach Tarifstelle 4.4.6 der GebMUGV eine Gebühr zwischen 10 und 5.000 € erhoben werden. In Ansehung des Verwaltungsaufwandes ist die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 1.200 € im unteren Bereich des Gebührenrahmens ermessensgerecht.

Die Kostenentscheidung für das Widerspruchsverfahren folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg) i. V. m. § 80 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gebührenfestsetzung:

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 GebG Bbg ist für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Sachentscheidungsgebühr zu erheben.

Die Gebühr für das Widerspruchsverfahren beträgt 1.200,00 €.

Nach § 19 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) werden die Kosten mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig. Ihre Mandantin wird gebeten den zu zahlenden Betrag spätestens bis zum **21.05.2024** auf das Konto:

Zahlungsempfänger:	Landkreis Potsdam-Mittelmark
IBAN:	DE 93 1605 0000 3502 2213 23
BIC:	WELA DE D1 PMB
Kassenzeichen:	37240108-1031

einzuzahlen.

Bitte geben Sie in jedem Fall vorgenanntes Kassenzeichen an, da sonst Ihre Zahlung nicht verbucht werden kann. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag von eins von Hundert erhoben. Außerdem gehen entstandene Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu Ihren Lasten.

Der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine obligatorische Vorprüfung vorgeschaltet, in deren Rahmen die Frage zu klären ist, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist. Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können (vgl. nur EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02 -, Rn. 41 ff.; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20/05 -, juris Rn. 41). Vor dem Hintergrund der im Lichte des Vorsorgeprinzips zu interpretierenden Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02 -, Rn. 43) ist § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG so zu verstehen, dass eine Verträglichkeitsprüfung obligatorisch ist, wenn „nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen“ besteht (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2008 - 4 BN 46/07 -, juris Rn. 7). Verzichtbar ist eine Verträglichkeitsprüfung daher nur, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke offensichtlich ausgeschlossen ist oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung weisen (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 26. November 2008 - 4 BN 46/07 -, juris Rn. 7; Nds. OVG, Urteil vom 3. März 2015 - 4 LC 39/13 -, juris Rn. 81; vgl. zum Ganzen Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 34 BNatSchG Rn. 9).

Es kann nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, dass der in ornithologischen Untersuchungen (s. o.) festgestellte Abwärtstrend der Entwicklung des Brutbestandes der geschützten Vogelarten nicht auch auf die Art der Flächennutzung und den damit einhergehenden hohen Grad an menschlicher Präsenz in der Zeit von Brut und Aufzucht zurückzuführen ist. Soweit die Antragstellerin meint, dass es sich um „Flächenverluste mit Bagatelldarakter“ handle, weshalb die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung abzusprechen sein soll, ist dem entgegenzuhalten, dass die von ihr selbst angenommene Bagatellschwelle von 1% bei – hier voraussichtlich notwendig zugrunde zu legenden – kumulativer Betrachtung aller Spargelfelder im Vogelschutzgebiet (bzw. möglicherweise aller mit Monokulturen dauerhaft bedeckter Flächen) überschritten wird. Dafür, dass Bereiche innerhalb dieser mit Dauerkulturen bewirtschafteten Flächen, etwa weil sie nicht mit Folie bedeckt sind, im Rahmen einer solchen Bagatellschwellen-Betrachtung abzuziehen sein sollen, bestehen keine Anhaltspunkte.

Eine Anzeige des Projektes nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG ist nicht erfolgt, weshalb das Projekt voraussichtlich (jedenfalls) formell illegal durchgeführt worden ist.

Die vom Antragsgegner angeordnete Rechtsfolge begegnet voraussichtlich keinen Bedenken. Nach § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BNatSchG steht das Einschreiten grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ermessensfehler sind insoweit nicht erkennbar. Mit Blick auf die Effektivität der Durchsetzung des Naturschutzes und der Funktion der Norm zur Minderung des Vollzugsdefizits im Bereich des Naturschutzes ist das Entschließungsermessen, auch in Fällen formeller Rechtswidrigkeit, regelmäßig intendiert (vgl. Heß/Wulff, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 3 BNatSchG Rn. 22 m. w. N.)

Auch mit Blick auf das Auswahlermessen hat der Antragsgegner mit der Anordnung der Wiederherstellung des Ackers eine aus naturschutzfachlicher Sicht geeignete und erforderliche Maßnahme getroffen, um die potentiellen Beeinträchtigungen zu unterbinden. Ein milderer Mittel hat er zutreffend für nicht ersichtlich gehalten; die (bloße)

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Im Bundesnaturschutzgesetz ist der Projektbegriff gesetzlich nicht definiert. Eine Legaldefinition fehlt auch in der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie. Der EuGH (bspw. Urteil vom 7. September 2004 - C- 127/02 - Rn. 24) orientiert sich deshalb am Projektbegriff der UVP-Richtlinie. Nach deren Art. 1 Abs. 2 sind Projekte „die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen“ sowie „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“. Die Gesetzesbegründung zu § 34 BNatSchG (BT-Drs. 16/12274, S. 65) nimmt hierauf ausdrücklich Bezug (BVerwG, Urteil vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 -, juris Rn. 29, = BVerwGE 146, 176). Der Projektbegriff nach § 34 BNatSchG unterliegt jedoch nicht vergleichbaren Einschränkungen, wie sie der Projektbegriff im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung in Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie über Art. 4 Abs. 1 und 2 UVP-Richtlinie in Verbindung mit den Anhängen I und II erfährt, sondern ist generell nicht nur bei der Errichtung von baulichen Anlagen, sondern auch bei sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft erfüllt, die nicht zwingend mit baulichen Veränderungen einhergehen. Er ist wirkungsbezogen und nicht vorhabenbezogen (BVerwG, Urteile vom 12. November 2014 - 4 C 34.13 - Rn. 29, vom 19. Dezember 2013 - 4 C 14.12 -, juris Rn. 28, = BVerwGE 149, 17, und vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 -, juris Rn. 29, = BVerwGE 146, 176; vgl. auch EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02- „Herzmuschelfischerei-Entscheidung“, Rn. 21 bis 29).

Bei der hier streitigen Nutzungsänderung hin zur Dauerkultur „Spargelanbau unter Folie“ handelt sich voraussichtlich um einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um eine den Anforderungen nach § 5 Abs. 4 BNatSchG und der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung handeln sollte, die nach § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff anzusehen sein könnte. Da der die „sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft“ umfassende Begriff des Projekts dem Unionsrecht entstammt, verbietet sich jeder Versuch, den Aussage- und Bedeutungsgehalt der unionsrechtlichen Begrifflichkeit unter Rückgriff auf die nationale Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG zu erschließen, von vornherein. Abzustellen ist stattdessen auf die sich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung verbindenden Wirkungen. Mit Rücksicht darauf, dass die konventionelle Landwirtschaft nach wie vor eine der Hauptursachen des fortschreitenden Artenschwundes ist, gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel nicht über Projektqualität verfügt (vgl. zum Ganzen Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 34 BNatSchG Rn. 7 m. w. N.; vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 3. März 2015 - 4 LC 39/13 -, juris Rn. 76 [Projektbegriff bejaht für die Reusenfischerei in einem FFH-Gebiet]). Dies gilt mit Blick auf den Bericht zu „Weiterführende[n] ornithologische[n] Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“³ – vorgelegt in einem Parallelverfahren des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH der hiesigen Antragstellerin – auch für den (großflächigen) Spargelanbau unter Folie. Ein für eine Vielzahl von Vogelarten über einen längeren Zeitraum beobachteter stetig abwärts gerichteter Trend der Entwicklung des Brutbestandes wird hier (auch) als Auswirkung der Zunahme des Spargelanbaus unter Folie innerhalb des Vogelschutzgebiets dargestellt.

Dem Spargelanbau unter Folie dürfte auch die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Mittlere Havelniederung“ nicht von vornherein abzusprechen sein.

befürchten sei. Zudem übersteige der streitgegenständliche Spargelanbau nicht die Bagatellfläche von 1 %.

Der zugleich gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss vom 15.09.2022 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 24.01.2024 zurückgewiesen.

Bereits anlässlich eines Besprechungstermins am 11.10.2022 beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark kündigten Sie eine Projektanzeige bis Ende November 2022 an. Im weiteren Besprechungstermin am 13.02.2024 wurde vereinbart, dass eine Anzeige mit prüffähigen Unterlagen bis zum 15.03.2024 erfolgen würde. Eine Anzeige ist bisher ausgeblieben.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Die nochmalige Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Ordnungsverfügung rechtmäßig ist und Ihre Mandantin nicht in ihren Rechten verletzt.

Hierzu hat das VG Potsdam in seinem o. g. Beschluss Folgendes ausgeführt:

„Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Danach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 34 Abs. 6 Satz 1 ist ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird und das nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde bedarf, der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises, den der Antragsgegner vertritt, ist für die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BNatSchG zuständig (vgl. § 30 BbgNatSchAG). Die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes betrifft Pflichtverletzungen von dessen Ge- und Verboten oder anderweitiger Pflichten, worunter die eine Anzeigepflicht statuierende Vorschrift des § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fällt. § 3 Abs. 2 BNatSchG ist dabei voraussichtlich nicht durch eine speziellere Eingriffsbefugnis des Bundesnaturschutzgesetzes – namentlich § 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG – verdrängt. Danach kann die Behörde die vorläufige Einstellung eines Projektes anordnen, wenn mit der Durchführung eines Projektes ohne die erforderliche Anzeige begonnen wird. Die Norm dürfte den Fall eines – wie hier – ohne Anzeige abschließend durchgeführten Projektes nicht erfassen.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG liegen voraussichtlich vor. Die Umnutzung der circa 15 ha1 großen Fläche hat die Antragstellerin als in Privatbesitz befindliche Personenhandels-gesellschaft (durch ihre Organe) vorgenommen. Unterstellt man – wovon die Antragstellerin ausgeht –, dass die Nutzungsänderung hin zum Anbau mit einer Dauerkultur im konkreten Fall wegen des „Landwirtschaftsprivilegs“ des § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff zu werten ist, so ist davon auszugehen, dass die Maßnahme weder einer Genehmigung einer anderen Behörde bedarf noch sonst anzeigepflichtig ist.

Die Nutzungsänderung stellt voraussichtlich auch ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar.

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Der Landrat

Fachdienst UmweltDezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Mit Zustellungsurkunde

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbH

Herrn Dr. Hentschke

Mangerstraße 29

14467 Potsdam

Herr Zunft

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580

umwelt@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen 136/21HE

Unser Zeichen 30069-22-82

Datum 17.04.2024

Vorgang

Widerspruch der Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG. gegen die naturschutzrechtliche Ordnungsverfügung vom 16.11.2021 -Az.: 32923-21-82-

Gemarkung

Ketzür

Flur

1

Flurstück

340

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Rechtsanwalt Dr. Hentschke,

1. der Widerspruch Ihrer Mandantin, Domstiftsgüter Brandenburg Spargel & Beerenfrüchte GmbH & Co. KG vom 29.12.2021 –W 30069-22-82- gegen die naturschutzrechtliche Ordnungsverfügung vom 16.11.2021 -32923-21-82- wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt Ihre Mandantin, Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG, geschäftsansässig in 14776 Brandenburg a. d. H., Mötzower Landstraße 229.
3. Für das Widerspruchsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 1.200 € festgesetzt.

Begründung:

Im Frühjahr 2021 wurde angezeigt, dass Ihre Mandantin auf dem Flur 340, Flur 1 der Gemarkung Ketzür, welches im SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ liegt, ein Spargelfeld unter Folie angelegt hat.

Mit Anhörungen vom 15.03.2021 und 18.05.2021 wurde Ihre Mandantin dazu angehört, dass hierfür eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei und es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft handle. Da weder eine Anzeige noch ein Antrag vorliege, sei der Erlass einer Ordnungsverfügung beabsichtigt.

Hiergegen trugen Sie –stark verkürzt- vor, dass es sich nicht um einen Eingriff handle, da der Anbau von Spargel unter das Landwirtschaftsprivileg des § 14 Abs. 2 BNatSchG falle. Auch handle es sich nicht um ein anzeigepflichtiges Projekt i. S. d. § 34 BNatSchG. Landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 5 BNatSchG und § 14 BNatSchG seien nicht als Projekte anzusehen. Selbst wenn man großflächigen Anbau von Spargel unter Folie als Projekt ansehe, ergäbe sich aus der naturschutzfachlichen Bewertung von Dr. Albrecht und Dr. Esser aus Juli 2018, dass eine Beeinträchtigung von vorhandenen Arten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten noch in deren Bestand zu

Zudem beantrage ich, die sofortige Vollziehung, die unter Ziff. 2 Ihres Bescheides angeordnet worden ist,

auszusetzen.

In einer ähnlich gelagerten Konstellation sind wir mit einem benachbarten Aufgabenträger im Gespräch. Es soll ein naturschutzfachliches Gutachten angefertigt werden. Es wird daher angeregt, bis zur Vorlage des naturschutzfachlichen Gutachtens die sofortige Vollziehung auszusetzen. Da die dortige Konstellation mit der hier gegebenen Problematik vergleichbar ist, erscheint die Verwendung des Gutachtens für das vorliegende Verfahren sinnvoll. Wir würden gern ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren vermeiden.

Zur Begründung meines Widerspruchs bin ich auf die Kenntnis der Verwaltungsvorgänge angewiesen. Ich beantrage daher, die

Akteneinsicht

und bitte um Übersendung der Verwaltungsvorgänge für die Dauer von einer Woche zu treuen Händen in mein Büro. Sollte dies nicht möglich sein, wäre ich für Benennung eines Termins dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke

Anlage K4



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328 / 318-582

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
29.12.2021	406/21HE msc D68/1580-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 58569812 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ./. LK Potsdam-Mittelmark
Ihr Zeichen: 32923-21-82
Grundstück Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Sache wissen Sie, dass wir die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG anwaltlich vertreten. Ich nehme Bezug auf Ihre Verfügung vom 16.11.2021, die mir am 29.11.2021 zugestellt worden ist. Gegen diese Verfügung lege ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin

Widerspruch

ein.

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P

Dr. Daniela Schäfrich ^P

Dr. Konrad Asemnissen ^P

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Malte Preuß ^{*}

Mangerstraße 29

14467 Potsdam

www.hsa-partner.de

Telefon: 0331 5856980

Fax: 0331 58569899

E-Mail: info@hsa-partner.de

^P Partner i. S. d. PartGG

^{*} Angestellter Rechtsanwalt

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen

Dr. Frank Stollhoff

Jens Böttcher

Dr. Jörg Deutscher

Hedwig Lipphardt

Dr. Claudia Viehweger, LL.M.

Dr. Thorsten Schaefer

PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat

Leipziger Platz 11

10117 Berlin

www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94

BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37

BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

Die Höhe der Gebühr richtet sich gemäß § 3 GebGBbg in Verbindung mit den §§ 1 und 3 GebOMUGV und der Tarifstelle 4.4.6 der GebOMUGV (Gebührenrahmen von 30 bis 5.000 Euro) nach dem Verwaltungsaufwand. In Anrechnung des überdurchschnittlichen Wertes und des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes ist es ermessensgerecht eine Gebühr im unteren Gebührenrahmen zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1 in 14806 Bad Belzig einzulegen. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Eyermann
Teamleiter

Zitierte Rechtsvorschriften

BbgBO:	Brandenburgische Bauordnung
BbgNatSchAG:	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
GebGBbg:	Gebührengesetz für das Land Brandenburg
GebOMUGV	Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011
NatSchZustV:	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
OBG:	Ordnungsbehördengesetz
VwGO:	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg:	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
VwVGBbg:	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ vom 29. April 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 15], S.394), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])

Die untere Naturschutzbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 15 OBG, § 40 VwVfG, § 3 Abs. 2 BNatSchG und § 30 Abs. 2 BbgNatSchAG die notwendigen Maßnahmen getroffen, um die oben erläuterte bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die hier verfüzten Maßnahmen sind zweckmäßig und geeignet, um dieses Ziel zu erreichen; mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Es ist überdies ermessensgerecht, Ihre Mandantin als verantwortlichen Eigentümer und Zustandsstörer in die Pflicht zu nehmen. Unabhängig davon ist die Beanspruchung als Handlungsstörer auch ermessensgerecht.

zu 2)

Die sofortige Vollziehung wird auf der Rechtsgrundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Allein durch sie kann der Gefahr begegnet werden, dass während der Ausschöpfung von Rechtsmitteln, die ihrerseits aufschiebende Wirkung haben, der rechtswidrige Missstand fortgesetzt wird.

Bezüglich der unter 1) geforderten Wiederherstellung des alten Zustandes führte folgende Abwägung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Umnutzung der Fläche von Acker zu Dauerkultur Spargel im SPA „Mittlere Havelniederung“ erfolgte ohne die erforderliche Verträglichkeitsprüfung. Eine Verträglichkeitsprüfung nach erfolgter Umnutzung ist im vorliegenden Fall nicht mehr möglich, da eine entsprechende Datengrundlage weder vorgelegt wurde noch hier bekannt ist. Damit ist die Nutzung unzulässig. Alle bisherigen Gutachten zur Vogelwelt auf Spargelflächen belegen regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen. Es ist schnelles Handeln geboten damit diese Fläche den Vögeln wieder als Brutplätze und Nahrungsflächen zur Verfügung stehen und ein Umweltschaden gem. § 19 BNatSchG noch abgewendet werden kann.

Die Wiederherstellung des alten Zustandes innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung ist von herausragender Bedeutung, da nur der Vollzug dieser Ordnungsverfügung bis zu diesem Zeitpunkt sicherstellen kann, dass mit Beginn der Nist- und Brutzeit diese Flächen in einem Zustand wiederhergestellt sind, der es den Vögeln ermöglicht, diese Flächen wieder als Lebensraum zu nutzen. Aus diesen zeitlichen Zwängen heraus sind hier die individuellen rechtsschützenden Interessen Ihrer Mandantin gegenüber den Interessen der Allgemeinheit als nachrangig zu bewerten.

Zudem steht zu befürchten, dass das rechtswidrige Verhalten Ihrer Mandantin und der scheinbar folgenlosen behördlichen Hinnahme eine Beispielwirkung entfaltet und die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Vogelschutzgebiet für den Anbau von Dauerkulturen zur Folge hat.

zu 3)

Rechtsgrundlage für die Zwangsgeldandrohung sind die §§ 26, 28 und 30 VwVfGBbg. Die Höhe des Zwangsgeldes ist verhältnismäßig, weil es geeignet ist, Ihre Mandantin entgegen eigener Interessen zur Einhaltung der Ordnungsverfügung zu bewegen.

zu 4)

Die Kostenentscheidung leitet sich aus den §§ 1 Abs. 1 und 15 Abs. 1 GebGBbg ab. Danach sind von Amts wegen für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit einer Behörde Gebühren zu erheben.

zu 5)

also eine Prognose. Nach der Rechtsprechung ist ausreichend, dass die Beeinträchtigung nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.“

Mit Verweis auf das Ergebnis des von Ihnen in Auftrag gegebenen Gutachtens vom Juli 2018 vom Kölner Büro für Faunistik, wonach eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten, noch in deren Bestand zu befürchten ist, kommen Sie in Ihrem Anhörungsschreiben auf Seite 18 zu dem Ergebnis: „Da die Ziele des Naturschutzes durch den Spargelanbau unter Folie im konkreten Einzelfall berücksichtigt werden, wird der „Projektbegriff“ von „Spargel unter Folie“ im Sinne des § 34 BNatSchG nicht erfüllt“.

Mit Schreiben vom 01. Juli 2020 teilte das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit, dass das Gutachten vom Kölner Büro für Faunistik vom Juli 2018 weder als Vorprüfung noch als Verträglichkeitsprüfung geeignet und anwendbar ist. Des Weiteren wurde durch das Landesamt für Umwelt festgestellt, dass das Gutachten:

- eine Reihe fachlicher Fehler und Fehleinschätzungen enthält
- keine zusätzlichen Daten zu den bereits vorliegenden Gutachten liefert und damit nicht geeignet ist, die bisherige Einschätzung aus naturschutzrechtlicher Sicht zu verändern

Es gibt Untersuchungsergebnisse „Weiterführende ornithologische Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“, in Auftrag gegeben vom Landesamt für Umwelt Brandenburg die den Rückgang der Vögel nachweisen und als mögliche Ursachen u.a. die Art der Flächenumnutzung, die Abnahme des Grundwasserstandes und der hohe Grad an menschlicher Präsenz in der wichtigsten Zeit von Brut und Aufzucht anführen.

Die ornithologischen Untersuchungen von 2017 in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA „Mittlere Havelniederung“ ergaben, dass 13 der 16 untersuchten Arten, die überwiegend zu den sog. Erhaltungszielarten dieses Vogelschutzgebietes gehören eine negative Bilanz aufweisen, bei der deutlichen Mehrheit der Arten wurde gegenüber Vergleichsuntersuchungen ein sehr niedriger Bruterfolg festgestellt.

Anhand der o.g. Untersuchungsergebnisse sowie den Ergebnissen aus der SPA Erst- und Zweiterfassung für das Vogelschutzgebiet aus den Jahren 2005/06 und 2015, welche im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg erfolgte, kann eine Beeinträchtigung des Spargelanbaus auf das SPA „Mittlere Havelniederung“, nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei dem Anbau von Spargel auf o.g. Fläche also um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, welches einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und deshalb vor dessen Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bedarf. Die Umnutzung der o.g. Fläche erfolgte ohne die gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Verträglichkeitsprüfung. Der Betrieb kann im Nachhinein die Verträglichkeit nicht mehr nachweisen. Damit ist die Nutzung gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG liegen nicht vor, so dass die Behörde die Durchführung des Projektes zu untersagen hat. Der UNB wurde der Spargelanbau auf o.g. Fläche auch nie nach § 34 Abs. 6 BNatSchG angezeigt, was die Behörde schon dazu berechtigt den Spargelanbau gem. § 34 Abs. 6 Nr. 4 BNatSchG vorläufig einzustellen. Der Spargelanbau wird in der o.g. ornithologischen Untersuchung von 2017 als mögliche Ursache für den Rückgang der Vogelpopulationen im SPA beschrieben.

Projektbegriff unterliegt einer Einzelfallbetrachtung mit Verweis auf das Gutachten vom Juli 2018 von Herrn Dr. C. Albrecht und Herrn Dr. T. Esser, welches zu dem Ergebnis kam, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten, noch in deren Bestand zu befürchten ist.

3. Es liegt kein Verstoß gegen die LSG-Verordnung „Westhavelland“ vor
Begründung: Die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie ist als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO von den Verboten der LSG-VO freigestellt.

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG überwacht die zuständige Naturschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und des BbgNatSchAG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist als untere Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG und § 1 Abs. 1 Satz 1 NatSchZustV sachlich, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbg und § 3 Abs. 1 VwVfG örtlich zuständig.

Mit der Umnutzung der Ackerfläche von Ackerbau mit wechselnder Fruchtfolge zur mehrjährigen Dauerkultur Spargel hat Ihre Mandantin gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere aber gegen folgende Rechtsnorm verstoßen:

Unzulässige und ungenehmigte Durchführung eines Projektes gemäß § 34 BNatSchG.

Das in Rede stehende Flurstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340 befindet sich im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“ DE 3542-421.

Gem. § 34 Abs. 1 sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Parlamentarische Beratungsdienst führt zum Projektbegriff dazu auf Seite 18, 20, 21 des Gutachtens folgendes aus: „...entstammt der Begriff des Projekts dem Unionsrecht. Daher darf sein Bedeutungsinhalt nicht unter Rückgriff auf die nationale Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG verengt werden. Zudem ist der Projektbegriff nicht vorhaben-, sondern wirkungsbezogen. Bestimmte Kategorien von Projekten sind hiervon nicht ausgenommen. Zum anderen ergibt sich aus der Formulierung „in der Regel“ in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, dass auch nach nationalem Recht im Einzelfall eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten kann. Auch eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung ist daher ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, wenn im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann.“

Entscheidend für die Einordnung als „Projekt“ ist, ob mit der Tätigkeit auf die vorgefundenen natürlichen Verhältnisse Einfluss genommen wird. Die Anlage eines Spargelfeldes oder auch die Abdeckung einer Agrarfläche mit Folie kann hierunter gefasst werden. Die durch den Anbau von Spargel folgenden generellen Veränderungen der Bodenstruktur (Bewässerung, Stoffeinsatz, Pflanzgräben) werden infolge des Einsatzes von Folien verstärkt. Die direkt unter Folie „verpackten“ Flächen haben „praktisch keine Lebensraumfunktion“. Dazu kommen ohnehin Störungen durch den Ablauf der Ernte selbst, die Bodenbrüter beeinträchtigen und möglicherweise vertreiben.

Ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG liegt vor, wenn es „geeignet“ ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Gebietes zu verursachen. Erforderlich ist

4)

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig; die Kosten hat Ihre Mandantin zu tragen.

5)

Für dieses Verfahren wird eine Gebühr von 1200,00 € (in Worten: Eintausendzweihundert Euro) festgesetzt. Sie ist bis zum 27.12.2021 auf folgendes Konto zu überweisen:

BLZ: 160 500 00	IBAN: DE 93 1605 0000 3502 2213
	23
Konto-Nummer: 350 222 1323	BIC: WELA DE D1 PMB
Codierter Zahlungsgrund: 37210512-1031	

Sachverhalt

Die betreffende Fläche befindet sich vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“ DE 3542-421, in der Beetzseelandschaft zwischen der Ortslage Ketzür mit Blick auf die Mühle im Westen und dem Hasselberg im Osten sowie der Todtlaake Ketzür im Norden und dem geschützten Kleingewässer „Ketzürer Kuten“ im Süden. Südlich des geschützten Kleingewässers führt der Havelradweg entlang, wo vor zwei Jahren ein Vogelbeobachtungsturm mit Blick auf die „Ketzürer Kuten“ errichtet wurde um den besonderen Landschaftsraum für Erholungssuchende und Naturliebhaber erlebbar zu machen, das Sammeln von Naturerfahrungen zu ermöglichen und die Herausbildung eines Umweltbewusstseins zu fördern.

Der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde im Januar 2021 bekannt, dass auf der Fläche in der Gemarkung Ketzür, Flur 1 Flurstück 340 Spargel angebaut wird und die Fläche für den Spargelanbau einen großen Teil des Jahres mit Folie abgedeckt wird und die Spargelpflanzen mittels eigens dafür gelegter Bewässerungsschläuche bewässert werden.

Die Fläche steht im Eigentum von Herrn Heinrich Thiermann, der auch Geschäftsführer der Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ist, welche die Fläche nutzt. Der Feldblock DEBBLI2069913373 welcher identisch mit dem Flurstück 340 ist, wurde 2021 erstmals mit der Nutzungsart Dauerkultur erfasst.

Die Fläche wurde im Landschaftsrahmenplan als eine Ackerfläche mit sehr starker Erosionsgefährdung ausgewiesen.

Ihrer Mandantin wurde mit Schreiben vom 15.03.2021 und 18.05.2021 vor Erlass dieser Ordnungsverfügung die Möglichkeit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Sie wurden von Ihrer Mandantin bevollmächtigt sie in dem o.g. Verfahren anwaltlich zu vertreten. Sie äußerten sich nach mehrmaliger Terminverlängerung mit Schreiben vom 14.07.2021, hier eingegangen am 21.07.2021 und trugen sinngemäß Folgendes vor:

1. Es liegt kein genehmigungspflichtiger Eingriff gem. § 14 BNatSchG vor.
Begründung: Freistellung der Landwirtschaft durch § 14 Abs. 2 BNatSchG mit Verweis auf § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG sowie § 17 Abs. 2 BBodG
2. Die Umnutzung von Acker zu Spargelanbau unter Folie stellt kein anzeigepflichtiges Projekt gemäß § 34 Abs. 6 S.4 und 5 BNatSchG dar bzw. wird zumindest die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen.
Begründung: Der Flächenentzug durch die Umnutzung des Ackers zur Dauerkultur Spargel unter Folie übersteigt die Bagatelldgrenze von 1 % nicht.



Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Empfangsbekenntnis
HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen: 136/21HE

Unser Zeichen 32923-21-82
Datum 16.11.2021

Vorgang
Grundstück

Spargelanbau unter Folie

Gemarkung
Flur
Flurstück

Ketzür
1
340

Sehr geehrter Herr Dr. Hentschke,

gegen Ihre Mandantin die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co.KG ergeht folgende

Ordnungsverfügung:

1)

Ihrer Mandantin die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co.KG wird aufgegeben auf dem Grundstück in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DE-BBLI2069913373 spätestens zwei Monate nach Zustellung den Anbau von Spargel zu beenden und den vorherigen Zustand (Acker) wiederherzustellen, d.h. es sind die Spargelpflanzen und alle mit der Spargelnutzung einhergegangenen Veränderungen wie Geländeänderungen durch Herstellung der Dämme, Folien, Schläuche für die Tröpfchenbewässerung, Pumpe und Aggregat zur Wasserförderung, zu beseitigen.

2)

Es wird die sofortige Vollziehung der unter 1) geregelten Ordnungsverfügung angeordnet.

3)

Für den Fall, dass der Beseitigungsanordnung unter 1 nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird, wird Ihrer Mandantin ein Zwangsgeld von **3.000,00 €** (in Worten: dreitausend Euro) angedroht.

- IV. Das Vorangegangene zugrunde gelegt, wäre die von Ihnen vorgesehenen Anordnungen rechtswidrig und würden meinen Mandanten in seinen Rechten verletzen, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO analog. Die beabsichtigten Anordnungen haben daher unterbleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke

Leitsatz). Sie umfasst die Acker-, Wiesen- und Weidewirtschaft, die garten-, obst- und weinbauliche Erzeugung sowie die Imkerei (vgl. § 201 BauGB).

Wie bereits bei der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG ausgeführt, stellt der Anbau von Spargel unter Folie als Dauerkultur eine landwirtschaftliche Bodennutzung in diesem Sinne dar.

- b) Die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie entspricht auch der „guten fachlichen Praxis“ im Sinne des § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. BNatSchG.

Der § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO verweist auf die „gute fachliche Praxis“, so dass bei landwirtschaftlicher Nutzung die Bewirtschaftung standortangepasst zu erfolgen hat und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden muss (vgl. auch § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

Wie bereits bei der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG ausgeführt, erfolgt der Anbau von Spargel unter Folie nach dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis, insbesondere standortangepasst und beeinträchtigt weder die Bodenfruchtbarkeit noch die langfristige Nutzbarkeit der Flächen.

- c) Die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie ist daher als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Schutzgebiet freigestellt nach § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO und bedurfte keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 2 der LSG-VO.
3. Somit kann auch eine Untersagung des Spargelanbaus unter Folie nicht auf § 30 Abs. 2 BbgNatSchAG gestützt werden.

- III. Des Weiteren wäre eine Untersagung auch nicht von § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG gedeckt, da die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ (LSG-VO) freigestellt ist und daher kein Verstoß gegen diese Rechtsvorschriften vorliegt.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG können die Naturschutzbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sicherzustellen.

1. Bei der Landschaftsschutzverordnung „Westhavelland“ handelt es sich um eine solche „Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG.
2. Es liegt jedoch kein Verstoß gegen die Landschaftsschutzverordnung „Westhavelland“ vor, da die Umnutzung der Ackerflächen zum Anbau von Spargel mit Folie als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO schon von den Verboten der LSG-VO freigestellt ist.

Nach § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO sind zulässige Handlungen im Gebiet der *Landschaftsschutzverordnung* „*entgegen § 4 dieser Verordnung (...) die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten*“. Der § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO normiert daher eine Freistellung von den Verboten des § 4 LSG-VO.

- a) Der Anbau von Spargel mit Folie ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 S. 1 Nr. 1 LSG-VO.

Landwirtschaftliche Bodennutzung in diesem Sinne ist die auf einen nachhaltigen Ertrag zielende und an betriebswirtschaftlichen Erfordernissen orientierte Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten, die auf einer Nutzung und Bewirtschaftung des Bodens beruht (vgl. BVerwG, U. v. 18.6.1997 - 6 C 3.97 – juris, 1.

Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. – BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Die Übertragung dieses Ansatzes auf ein FFH-Gebiet führt zu folgender Aussage:

Die Änderung oder Erweiterung eines vor der Ausweisung eines FFH-Gebiets zulässigerweise errichteten Projekts, die belastungsneutral (und erst recht: belastungsmindernd) ist, ist auch dann erlaubt, wenn die von einem unveränderten Projekt ausgehende Belastung zur Überschreitung eines naturschutzfachlichen Idealzustandes eines FFH-Gebiets führt. Schließlich werden die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Düngung der Flächen schon von der Unterschutzstellung praktiziert. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot scheidet aus.

Daher ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass manche Flächen des Schutzgebietes schon vor der Unterschutzstellung zum Spargelanbau mit Folie genutzt wurden und somit eine „Vorbelastung“ bestand, die durch die Unterschutzstellung konserviert wurde. Des Weiteren wechseln die Spargelfelder im Gebiet ihre Flächen in Folge eines „Fruchtwechsels“ in Abständen von fünf bis zehn Jahren, da dann der Boden für den Spargelanbau „ausgelaugt“ ist. Dadurch kommen in dem Gebiet jedoch keine neuen Spargelflächen dazu, die Felder wechseln sich lediglich mit den Ackerflächen und anderen Anbauarten ab.

Die Umnutzung des Ackers durch den Anbau von Spargel mit Folie führt daher auch zu keiner Verschlechterung in dem Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“.

4. Somit scheitert eine beabsichtigte Anordnung nach § 34 Abs. 6 S. 4 BNatSchG schon an dem „Projektbegriff“. Ferner liegt aber auch kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor, weshalb von dieser Anordnung abzusehen wäre.

henden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 – 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 – 9 B 28/08; VGH München, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 – 4 B 59/14).

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (*Gellermann*, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (*Gellermann*, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (*Erbguth/Schubert*, DVBl. 2006, 591, 596). In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können.

als mit sehr hohem und unter Umständen nicht mehr verhältnismäßigem Aufwand jedwedes Risiko der (weiteren) Beeinträchtigung zu vermeiden. Denn auch das gemeinschaftliche Vorsorgeprinzip verlangt nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05). Das Oberverwaltungsgericht Münster führt hierzu exemplarisch in einem Urteil jüngeren Datums aus (OVG Münster, Urt. v. 29.03.2017 – 11 D 70/09):

„Auch naturschutzfachlich wird hinsichtlich von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumfunktionen empfohlen, dass es in vielen Fällen zum Schutz und zur Entwicklung von Fledermauspopulationen sogar zielführender und effektiver sein dürfte, Maßnahmen im Gesamtlebensraum durchzuführen, als mit sehr hohem technischen Aufwand jedes Risiko der Beeinträchtigung an der Trasse selbst zu vermeiden oder zu minimieren.“

Soweit es also um die Zulassung eines Projekts in einem FFH-Gebiet mit einem (bereits) ungünstigen Erhaltungszustand geht, fordern Auslegung und Umsetzung der FFH-RL selbst die Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und damit die Ausrichtung auf das globale Ziel des günstigen Erhaltungszustands. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass es den ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08; vgl. auch EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – C-342/05).

Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets beste-

Der gegenteilige Rechtsstandpunkt ist weder mit der Definition des Begriffs „Erhaltung“ in Art. 1 lit. a) FFH-RL noch mit dem Ziel der Richtlinie selbst vereinbar, besondere Schutzgebiete nicht nur zur Wahrung, sondern auch zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse auszuweisen (vgl. 6. Erwägungsgrund der FFH-RL). Gemäß Art. 191 Abs. 1 erster Spiegelstrich AEUV trägt auch die Umweltpolitik der Union nicht nur zur Erhaltung und Schutz der Umwelt bei, sondern auch der Verbesserung ihrer Qualität. Das Erfordernis der Qualitätsverbesserung weist darauf hin, dass sich die Umweltpolitik nicht auf konservierende Maßnahmen beschränken darf, sondern – wie etwa auch Art. 20a GG im Interesse künftiger Generationen – eingetretene Schäden beseitigen und verlorengegangene Umweltqualität restaurieren muss.

Nach Art. 191 Abs. 2 AEUV zielt die Umweltpolitik der Union sodann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab, die auch auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht. Demgemäß ist ausweislich der Erwägungsgründe der FFH-Richtlinie auch Hauptziel dieser Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen, so dass sie somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung leistet. Daher kann ausweislich der Erwägungsgründe gerade die Erhaltung der biologischen Vielfalt in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern, in dem etwa Vorkehrungen zu treffen sind, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen lässt. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL besagt demgemäß, dass die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nicht nur zu bewahren, sondern auch wiederherzustellen versuchen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen ausweislich Art. 2 Abs. 3 FFH-RL aber gerade auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es sogar zielführender, Verbesserungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die vorangehende Verschlechterung zuzulassen,

Die Habitatschutzregelungen der FFH-RL und des § 34 BNatSchG zielen damit ihrem Wesen nach darauf ab, den günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. geschützter Arten langfristig betrachtet stabil zu erhalten (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 6). Diese Stabilität ist in der Ökosystemforschung umschrieben als die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückkehren zu können (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05).

Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind demnach zu verneinen, wenn ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand aber jedenfalls nicht weiter verschlechtert wird (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5/14). Wenn ein Gebiet unter Schutz gestellt wurde, um den Erhaltungszustand eines Lebensraums, der bei Meldung des Gebiets nicht günstig war, wiederherzustellen, können aber auch der Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustands dienende Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL geboten sein und damit gerade als nachgelagerte Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ausscheiden. Vielmehr handelt es sich dann schon um Standardmaßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung des Erhaltungszustands.

Eine Beurteilung der FFH-Verträglichkeit unter Ausklammerung dessen wäre nicht angemessen, da sie lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Auswirkungen auszuräumen (vgl. EuGH, Urt. v. 11.04.2013 – C-258/11).

Einem Schutzkonzept zugrundeliegende Verbesserungs-/Vermeidungsmaßnahmen führen nämlich nicht dazu, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand verschlechtert. Vielmehr verhindern sie bereits den Eintritt der Verbotsfolge aus § 34 Abs. 2 BNatSchG. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die den Eintritt einer Beeinträchtigung von vornherein verhindern oder ihre negativen Auswirkungen so begrenzen, dass sie vor dem Hintergrund des Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks als unerheblich zu bewerten sind, können von einem solchen Schutzkonzept umfasst sein (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12; BVerwG, Urt. v. 27.02.2003 – 4 A 59.01).

solchen Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen (EuGH, Urt. v. 11.04.2013 – C-258/11).

Damit ein Gebiet im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL in seiner Eigenschaft als natürlicher Lebensraum nicht beeinträchtigt wird, muss es grundsätzlich in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, was voraussetzt, dass seine grundlegenden Eigenschaften, die mit dem Vorkommen eines natürlichen Lebensraumtyps zusammenhängen, zu dessen Erhaltung das Gebiet in die Liste aufgenommen wurde, dauerhaft erhalten werden. Daher hat die Genehmigungsbehörde nach dem Vorsorgegrundsatz im Rahmen der Durchführung von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL die Verträglichkeit der Auswirkungen, die das Projekt auf das Natura-2000-Gebiet hat, mit den Erhaltungszielen für dieses Gebiet zu prüfen. Dabei hat sie zu berücksichtigen, ob die unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden, was letztlich dafür sorgt, dass das Gebiet eben nicht beeinträchtigt wird (EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12).

Die Beeinträchtigung „an sich“ durch die bloße Zulassung des Vorhabens in einem Gebiet mit ungünstigem Erhaltungszustand ist damit nicht per se eine FFH-relevante Beeinträchtigung. Auch die FFH-RL will neue Vorhaben nicht unmöglich machen. Als Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sind nicht jedwede Einwirkungen beachtlich, sondern nur jene Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 5). Auch die in Art. 1 lit. e), lit. i) FFH-RL beschriebenen Reaktions- und Belastungsschwellen können daher unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse nachteilige Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zulassen (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 6). Selbst die Rückentwicklung einer Population ist nicht stets solchermaßen als Beeinträchtigung zu werten, solange mit Gewissheit davon auszugehen ist, dass sich die Population langfristig wieder dergestalt erholen wird, dass sie ihre ursprüngliche Stärke zurückgewinnt (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20/05). Dies ist ebenso Ausdruck dessen, dass die vorangehende Verschlechterung schon dem Grunde nach zu berücksichtigen ist.

sichtigen, dass die landwirtschaftliche Düngung und wohl auch die Weidehaltung ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie darstellen kann (EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C – 293/17 u.a.).

Für diese Projekte sieht die FFH-RL nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lediglich eine Prüfpflicht vor, die nicht dem strengen Maßstab einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL genügen, sondern nur gewährleisten muss, dass kein Eingriff zugelassen wird, der die ökologischen Merkmale eines nunmehr gemeldeten Gebiets ernsthaft beeinträchtigen könnte (EuGH, Urt. v. 14.09.2006 – C-244/05). Insofern muss der Gebietsschutz bei Änderungen Berücksichtigung finden, auch wenn bei der Zulassung eines Projekts noch keine Verpflichtung bestanden hat, für das erst später unter Schutz gestellte FFH-Gebiet eine den materiell-rechtlichen Maßstäben des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL genügende Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Zwar ist zu bedenken, dass die Zulassung eines Projekts in einem FFH-Gebiet, das bereits einen ungünstigen Zustand aufweist, dazu beitragen kann, diesen unerwünschten Zustand zu perpetuieren. Schöpft bereits die Vorbelastung die Belastungsgrenze des Gebiets aus oder überschreitet sie diese sogar, so folgt daraus, dass prinzipiell jede Zusatzbelastung dem Erhaltungsziel zuwiderläuft und deshalb erheblich ist, weil sie die Belastungsgrenze überschreitet oder schon mit der Vorbelastung verbundene Schadeffekte verstärkt (BVerwG, Beschl. v. 10.11.2009 – 9 B 28/09).

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer solchen (Vor-)Verträglichkeitsprüfung stimmt die zuständige Genehmigungsbehörde dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt hat, dass das Gebiet nicht beeinträchtigt wird. Der Europäische Gerichtshof hat insofern klargestellt, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, wenn sie die dafür festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden drohen. Die Beurteilung einer

tionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der gute Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden (Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 28 f.). Vorhabenbedingte Flächenverluste mit Bagatelldarakter dürften davon aber nicht erfasst sein (vgl. zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 – juris, Rn. 124 (Hessisch Lichtenau II)). Die Bedeutung des Verschlechterungsverbots dürfte sich auf Fälle beschränken, die kennzeichnet, dass die indirekten Auswirkungen eines Projekts sich in das umgebende Schutzgebiet „hineinfressen“ (zum Vorstehenden ausführlich Würtenberger, NuR 2010, 319).

Für das Störungsverbot ist festzuhalten: Eine Störung ist dann gegeben, wenn aus den Daten über die Populationsdynamik für dieses Gebiet erkennbar ist, dass die Art im Gegensatz zur Ausgangssituation auf Dauer kein lebensfähiges Element des Lebensraums mehr bilden kann (Europäische Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000, S. 29 f.; s. Fn. 8). Die Art muss folglich in dem Gebiet trotz der Belastung durch ein Projekt überleben können (zum Vorstehenden ausführlich Würtenberger, NuR 2010, 319). Bei der vorzunehmenden Prüfung der Auswirkungen eines Projekts auf die charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist zu untersuchen, ob der Erhaltungszustand der Arten gerade in den Lebensraumtypen, für die sie charakteristisch sind, günstig bleibt (BVerwG 146, 145 ff. – BAB Waldkappel).

Ist ein Projekt bereits vor Unterschutzstellung des (nahegelegenen) FFH-Gebiets genehmigt und vollzogen worden, so genießt es Bestandsschutz. Demnach wurde das Projekt einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht unterzogen. Hierzu besteht auch keine (nachträgliche) Verpflichtung, da Projekte, die genehmigt und vollzogen wurden, bevor das Gebiet, in dem oder in dessen Nähe sie verwirklicht werden sollen, in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, nicht den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) über eine ex-ante-Prüfung auf ihre Auswirkungen auf das betreffende Gebiet unterliegen. Änderungen des Projekts begründen gleichsam nicht das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung – unabhängig von der Frage der Vorprüfung –, sondern werden einzig am Verschlechterungsverbot gemessen. Dabei ist auch zu berücksichtigen,

Auch wenn man eine Kumulation aller Spargelfelder unter Folie heranziehen möchte, wird die Bagatellgrenze nicht überschritten. Insgesamt liegen in dem Schutzgebiet ca. 500 ha Flächen auf denen Spargelanbau unter Folie betrieben wird. Dies macht ca. 2 Prozent der gesamten Fläche des Vogelschutzgebietes aus (500 ha sind 2 % von 25.024 ha). Hierbei ist zu beachten, dass nie der ganze Acker von Folie bedeckt ist, sondern nur etwas weniger als 50 %. Dies ist bei der Ermittlung des Flächenverlustes des Lebensraumes zu beachten, da die Felder betroffenen Vogelarten lediglich zur Nahrungssuche dienen und kein Verlust von anderen Lebensräumen, beispielsweise von Brutplätzen, erfolgt. Somit liegt hier durch alle Spargelfelder mit Folie in dem Vogelschutzgebiet lediglich ein Flächenverlust von 1% vor. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Felder, die schon vor der Unterschutzstellung existiert haben, nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen können und aus der Rechnung zu streichen sind.

Für die betroffenen Arten beträgt der relative Verlust bezogen auf den Bestand im Gebiet und den konkreten Felder deutlich unter 1 %, so dass die Bagatellgrenze des Flächenverlustes nicht überschritten wird und keine erhebliche Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraums gegeben ist.

- b) Die Umnutzung des Ackers durch den Anbau von Spargel unter Folie verstößt auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Daher ist der Maßstab darzulegen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt.

Unstreitig dürfte sein, dass die Schutzpflicht nicht über die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hinausgeht. Das heißt, wenn ein Projekt das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigt und zulässig ist, kann das Projekt nicht über Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nachträglich eingeschränkt werden.

Für das Verschlechterungsverbot gilt: Eine Verschlechterung des natürlichen Lebensraums tritt vor allem dann ein, wenn sich die Fläche verringert, die der Lebensraum in dem jeweiligen Gebiet einnimmt. Darüber hinaus soll eine Verschlechterung eintreten, wenn die spezifische Struktur und die spezifischen Funk-

der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Juni 2007“ von Lambrecht und Trautner, entwickelt wurde, angewandt.

Es ist offensichtlich, dass das „Projekt“ Spargelanbau unter Folie zu Flächenverlusten innerhalb der Gebietskulisse führt und zudem in Flächen, die aufgrund ihrer Zuordnung zu einem bestimmten Lebensraumtyp bzw. zum Lebensraum einer geschützten Art von den gebietsbezogenen Erhaltungszielen umfasst werden. Die Fachkonventionsvorschläge (*Lambrecht/ Trautner: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Juni 2007 S. 33, S. 43*) gehen nun davon aus, dass die Beeinträchtigung dennoch nicht als „erheblich“ eingestuft wird, wenn der Flächenverlust weniger als 1 % beträgt.

In den Fachkonventionsvorschlägen (*Lambrecht/Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Juni 2007, S. 41*) wird zu der 1 %-Regelung ausgeführt:

„Die Fixierung der anzulegenden Schwelle auf einen Wert von 1 % wird auch bei dem hier beabsichtigten besonderen Schutz kleinflächiger Vorkommen als fachlich angemessen erachtet. Methodische Ansätze, die grundsätzlich mehr als 1 % eines nach den Erhaltungszielen explizit geschützten Gebietsbestandes kompensationslos zur Disposition stellen würden, dürften den faktisch zu erreichenden Schutz dieser Gebietsbestände in nicht mehr angemessener Weise gewährleisten. (...)“

Ein 1 %-Wert ist zudem als ein - auch in der naturschutzfachlichen Praxis - als solches etablierter Referenzwert anzusehen (vgl. z.B. die Bestimmung von Schwellen der Unzulässigkeit von Beeinträchtigungen der Meeresumwelt bei DIERSCHKE et al. (2003: 69), die Bewertung von Rastvogelbeständen in Ramsar-Gebieten, die Bewertung der Bedeutung verschiedener Durchzugsgebiete von Greifvögeln (YOSEF et al. 2000, zit. in DIERSCHKE et al. 2003: 66), Schwellen zur Erfassung von FFH-Lebensraumtypen in Bayern oder die vom EuGH (Urteil vom 15.12.2005 gegen Finnland) herangezogene 1 % Schwelle für die zur Bestimmung einer Entnahme in „geringer Menge“ jährliche Gesamtsterblichkeitsrate.“

Die Gesamtgröße des Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) Mittlere Havelniederung beträgt ca. 25.024 ha. Die betroffenen Flächen meiner Mandanten liegen somit deutlich unter der Bagatellgrenze von 1 %.

zu messen. Daher ist der Maßstab darzulegen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt. Unstreitig dürfte sein, dass die Schutzpflicht nicht über die Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL hinausgeht. Das heißt, wenn ein Projekt das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigt und zulässig ist, kann das Projekt nicht über Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nachträglich eingeschränkt werden.

- a) Es liegt schon keine erhebliche Beeinträchtigung vor, da der Flächenentzug des Lebensraumes der betroffenen Vogelarten weniger als 1 % (Bagatellgrenze) beträgt.

Als Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sind nicht jedwede Einwirkungen beachtlich, sondern nur jene Einwirkungen auf das geschützte Gebiet, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder geschützte Arten auswirken (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 5). Daher sind bis zu bestimmten Reaktions- und Belastungsschwellen (vgl. Art. 1 lit. e), lit. i) FFH-RL) unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse nachteilige Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zuzulassen (*Lüttgau/Kockler*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmwR, 47. Edition, BNatSchG, § 34 Rn. 6). Eine erhebliche Beeinträchtigung des natürlichen Lebensraums tritt vor allem dann ein, wenn sich die Fläche verringert, die der Lebensraum in dem jeweiligen Gebiet einnimmt. Vorhabenbedingte Flächenverluste mit Bagatelldarakter sind davon jedoch nicht erfasst (vgl. zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL; BVerwG, U. v. 12.03.2008 - 9 A 3/06 – juris, Rn. 124; Hessisch Lichtenau II).

Generell hat die Bestimmung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung eine zentrale Bedeutung. Für die Durchführung einer qualifizierten Prüfung ist daher als Maßstab eine einheitliche, fachlich fundierte und nachvollziehbare Anwendung der Rechtsvorschriften erforderlich. Dabei ist die Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets ist eine naturschutzrechtliche sowie eine naturschutzfachliche Betrachtung und Bewertung. Daher wird hier der „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %- Kriterium), welches von den Fachkonventionsvorschlgen: „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung

ausgehängt werden. Ferner wird für die Auswirkungen Spargels auf die Natur auf die Ausführungen zum Eingriffsbegriff verwiesen.

Da die Ziele des Naturschutzes durch den Spargelanbau unter Folie im konkreten Einzelfall berücksichtigt werden, wird der „Projektbegriff“ von „Spargel unter Folie“ im Sinne des § 34 BNatSchG nicht erfüllt.

2. Selbst bei Annahme eines Projektes würde die fehlende Anzeige gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG keine Beseitigungsverfügung zur Folge haben, da die Umnutzung des Ackers durch den Anbau von Spargel unter Folie und die Bagatellgrenze für den Flächenverlust von 1 % nicht übersteigt und nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstößt.

Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, so kann die Behörde nach Satz 4 die vorläufige Einstellung anordnen (*Ewer*, in *Lütke/Ewer*, 2. Auflage 2018, BNatSchG § 34 Rn. 78). In diesen Fällen hat die zuständige Behörde nach dem Wortlaut des Abs. 6 Satz 4 ein pflichtgemäßes Ermessen („kann“) inne (*Lüttgau/Kockler*, in: BeckOK UmweltR, 55. Ed. 2020, BNatSchG § 34 Rn. 31). § 34 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG legt als materiellen Prüfungsmaßstab § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG fest (*Stöckel/Müller-Walter*, Erbs/Kohlhaas, 230. EL 2020, BNatSchG § 34 Rn. 33). Nach § 40 VwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzliche Grenze des Ermessens einzuhalten. Hier muss auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 20 Abs. 3 GG beachtet werden. Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Damit ein Eingriff angemessen ist darf der Grundrechtseingriff – hier die vorläufige Einstellung – nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck – hier keine erhebliche Beeinträchtigung – der Erhaltungsziele, stehen. Im konkreten Fall stehen sich die Belange des Vogelschutzgebietes und der Anbau von Spargel unter Folie gegenüber. Dabei ist als Maßstab gemäß § 34 Abs. 2 und Abs. 6 S. 5 BNatSchG für die Abwägung das Verschlechterungsverbot heranzuziehen.

Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Rechtmäßigkeit von Anordnungen der Behörde sind immer am Verschlechterungsverbot

jekt sein kann, die land- forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im nationalen Recht generell ein Projekt darstellen soll.

Ferner würden die „Unterlagen“, die dem Verfasser vorliegen, erhebliche Auswirkungen des Spargelanbaus mit Folie auf die Erhaltungsziele des Gebietes „Mittlere Havelniederung“ beweisen. Die genauen Unterlagen beziehungsweise Gutachten werden jedoch nicht benannt. Es ist anzunehmen, dass sich zumindest auf das Gutachten von 2013 „Erfassung der Brutvögel auf Anbaufläche mit Folienspargel im SPA Mittlere Havelniederung 2013“ (Auftraggeber: Staatliche Vogelschutzwarte Bukow) bezogen wird, das im ersten Abschnitt der „rechtlichen Bewertung“ genannt wird. Zunächst ist anzumerken, dass die Auswirkungen auf die Vogelpopulation bisher nur teilweise analysiert sind und dass keine fundierte Datenbasis bekannt ist, die Schlussfolgerungen auf einzelne Fruchtarten und ihrer Beeinträchtigung von Vogelarten zulässt (Spargelanbau in Brandenburg – Ökonomische und ökologische Perspektiven 2019 – IHK Potsdam S. 16). In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass das Gutachten von 2013 schon nicht wissenschaftlich verlässlich ist. Hinzukommt, dass die Datengrundlage des Gutachtens veraltet ist (siehe Ausführungen zum Eingriff). Somit ist die „Rechtliche Bewertung des Spargelanbaus“ nicht als aussagekräftig zu werten, ob Spargel mit Folie im konkreten Fall unter den Projektbegriff zu subsumieren ist.

Vielmehr kommt es daher auf die Wirkung im konkreten Einzelfall an.

Daher bleibt es bei der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts, dass landwirtschaftliche Nutzung nicht vom Projektbegriff umfasst ist, soweit die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden (BVerwG, U. v. 06.11.2012 - 9 A 17.11 – juris, Leitsatz Nr. 5).

Im Gegensatz zu dem Gutachten von 2013 kommt das vorliegende Gutachten von Herrn Dr. C. Albrecht und Herrn Dr. T. Esser vom Juli 2018 (Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbaus unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“) zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten, noch in deren Bestand zu befürchten ist (vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 7, S. 56 ff.). Hierbei ist hervorzuheben, dass zur Verbesserung der Habitatbedingungen für Vögel Hecken gepflanzt und zusätzliche Nistkästen

jekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzuordnen sein (vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst, Spargelanbau unter Folie und Natura 2000-Gebiete, Gutachten vom 09.06.2017). Das gilt sowohl für eine Neuanlage solcher Flächen wie auch die Ausdehnung bereits vorhandener Anbaugelände (Koch/Tolkmitt, in: PdK Br G-10, 4.1 Rn. 9 -10).

Zu der Diskussion, ob Spargel als „Projekt“ zu klassifizieren ist, gibt es zudem verschiedene Stellungnahmen, allerdings oft mit ungenauen Begründungen.

Die „Rechtliche Bewertung des Spargelanbaus in europäische Schutzgebiete“ nimmt beispielsweise einen „Projektbegriff“ an (Stähle, Liga Libell Nr. 158, 2016, S. 11, abrufbar unter: <http://idur.de/wp-content/uploads/2016/08/2016-Stähle-Spargelanbau.pdf>). Die Annahme wird dabei mit einem pauschalen Verweis auf das Urteil des europäischen Gerichtshofes zur „Herzmuschelfischerei“ begründet (U. v. 07.09.2004 – Rs. C-127/02). Aus diesem Urteil leitet der Verfasser ab, dass Land-, Forst und Fischereiwirtschaft generell unter den Projektbegriff zu subsumieren ist. Der europäische Gerichtshof hatte jedoch in diesem Urteil (U. v. 07.09.2004 – Rs. C-127/02 – juris, Rn. 21) lediglich die Frage zu klären, ob:

„die Begriffe Plan oder Projekt in Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen [sind], dass darunter auch eine Tätigkeit fällt, die bereits seit vielen Jahren ausgeübt wird, für die jedoch grundsätzlich jedes Jahr eine Lizenz für einen beschränkten Zeitraum erteilt wird, wobei immer wieder aufs Neue beurteilt wird, ob und, wenn ja, in welchen Teilen des Gebietes die Tätigkeit ausgeübt werden darf.“

Dies steht nach der Rechtsauffassung EuGH, dem Projektbegriff nicht entgegen, so dass eine Tätigkeit „wie“ die mechanische Herzmuschelfischerei vom Begriff des Projektes, wie ihn Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/337 definiert, erfasst werden kann. Die Entscheidung behandelte also als Kernfrage, ob eine seit langer Zeit vollzogene Tätigkeit, die immer wieder neu genehmigt werden muss, ein Projekt darstellen kann, nicht jedoch, ob Fischerei generell ein Projekt darstellt. Es ist keineswegs zu erkennen, dass nach der Ansicht des EuGH Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zwangsläufig unter den Projektbegriff fallen soll. Dazu wurde in der Entscheidung auch nichts weiter ausgeführt. Daher ist es nicht verständlich, warum der Verfasser aus dem Urteil dennoch ableitet, dass durch die Annahme des EuGH, dass die Herzmuschelfischerei ein Pro-

naturschutzrechtlichen Anforderungen geraten kann (vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst, Spargelanbau unter Folie und Natura 2000-Gebiete, Gutachten vom 09.06.2017). Der Parlamentarische Beratungsdienst führt dazu auf Seite 18 des Gutachtens aus:

„Auch eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung ist daher ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, wenn im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann.“

Nach einer Auswertung der neuen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes von 2018 kommt man ferner zu dem Schluss das durch die Wirkungsbezogenheit des Projektbegriffes immer im Einzelfall entschieden werden muss, ob es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG handelt oder nicht. In seinem Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17- NVwZ 2019, 222 – hat der europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die „Weidehaltung von Vieh“ und „die Ausbringung von Düngemitteln“ ein „Projekt“ im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sein können, wenn die begründete Möglichkeit besteht, dass ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt wird (Unterstreichung durch den Unterzeichner):

„(...) zur Feststellung, ob die Tätigkeiten der Weidehaltung von Vieh und der Ausbringung von Düngemitteln als „Projekt“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie eingestuft werden können, [ist] zu prüfen, ob diese Tätigkeiten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können.“

Auch aus dieser Bewertung des europäischen Gerichtshofes ergibt sich, dass er nicht pauschal die landwirtschaftliche Tätigkeit als „Projekt“ ansieht, sondern dass es auf das Wirkungsgefüge zwischen dem landwirtschaftlichen Vorhaben und dem Schutzgebiet ankommt.

- a) Vor diesem Hintergrund wurde in letzter Zeit die Frage diskutiert, ob der Spargelanbau unter Folie unter den Projektbegriff des § 34 BNatSchG fällt.

Je nach den konkreten Erhaltungszielen eines Gebietes kann zumindest ein großflächiger Spargelanbau unter Folie im Bereich eines Vogelschutzgebietes als Pro-

kungen auf das geschützte Gebiet (*Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, 4.1 Rn. 9 -10). Aufgrund dieser Weite des Begriffes können land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten nicht von vornherein aus dem Projektbegriff ausgeschlossen werden. Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist die landwirtschaftliche Bodennutzung im Regelfall jedoch kein Eingriff und damit kein Projekt im Sinne des FFH-Rechts, solange die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden (BVerwG, U. v. 06.11.2012 - 9 A 17.11 – juris, Leitsatz Nr. 5).

Das Gericht führt dazu aus (im U. v. 06.11.2012 - 9 A 17.11 – juris, Leitsatz Nr. 5):

„Als den Projektbegriff im Sinne des § 48d Abs. 4 LG NRW, § 34 Abs. 2 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfüllender Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 14 Abs. 2 BNatSchG die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzusehen, wenn die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden. Die Frage, ob von einer konkreten landwirtschaftlichen Nutzung eine Beeinträchtigung droht, ist zuvörderst eine naturschutzfachliche Frage, die der für die Unterschutzstellung zuständige Normgeber im Zusammenhang mit der Schutzgebietsausweisung und der Schutzgebietspflege zu regeln hat.“

Auch nach § 5 BNatSchG und § 14 Abs. 2 BNatSchG ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Projekt anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. In der Gesetzesbegründung zu § 34 BNatSchG heißt es (BR-Drs. 278/09S. 203 f) (Unterstreichungen durch den Unterzeichner):

„Die den in § 5 Absatz 2 bis 4 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft und § 17 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist in der Regel kein Projekt im Sinne dieses Gesetzes.“

Entspricht die landwirtschaftliche Nutzung den in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Anforderungen sowie der guten fachlichen Praxis, so widerspricht sie „in der Regel“ nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das schließt somit nicht aus, sie bei starken Eingriffen in die Natur als Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzuordnen. Aus der Formulierung „in der Regel“ in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ergibt sich, dass auch nach nationalem Recht im Einzelfall eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft in Widerstreit zu

c) Daher gilt der Anbau der Dauerkultur Spargel unter Folie als standortangepasste Bewirtschaftungsmöglichkeit einer Ackerfläche und Ackerkultur. Ein Wechsel der Nutzung zu Spargel unter Folie auf einer Ackerfläche ist daher „tägliche Wirtschaftsweise“. Da deshalb kein Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart vorliegt und Spargelanbau unter Folie als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zu werten ist, greift schon der Privilegierungstatbestand des § 14 Abs. 2 BNatSchG. Somit stellt der Spargelanbau unter Folie als Teil der privilegierten Landwirtschaft schon keinen Eingriff dar, so dass die Voraussetzungen für ein Einschreiten nach § 17 Abs. 8 BNatSchG fehlen.

2. Daher liegt hier kein Eingriff vor, sondern die Tätigkeit meiner Mandantin ist gemäß § 14 Abs. 2 BNatSchG privilegiert. Mit einer Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG würde diese Privilegierung unterlaufen.

II. Ferner kann die beabsichtigte Anordnung auch nicht auf § 34 Abs. 6 S. 4 und 5 BNatSchG gestützt werden, da die Umnutzung von Acker zu Spargelanbau unter Folie kein anzeigepflichtiges Projekt darstellt. Zumindest scheidet aber die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung aus.

Gemäß dem § 34 Abs. 6 BNatSchG bedarf ein Projekt, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen.

1. Es bestand jedoch schon keine Anzeigepflicht, da hier kein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG vorliegt.

Für den Begriff des Projekts fehlt es an einer Legaldefinition. Er ist jedoch weit zu verstehen (vgl. VG Frankfurt [Oder], B. v. 13.07.2007 – 7 L 170/07 –, juris).

Beim Projektbegriff gilt der wirkungsbezogene Ansatz. Es stehen also nicht etwa bauliche Anlagen im Vordergrund, sondern die konkret zu erwartenden Auswir-

substrate oder Horstbereiche. Hierbei ist hervorzuheben, dass dennoch zur Verbesserung der Habitatbedingungen für Vögel Hecken gepflanzt und zusätzliche Nistkästen ausgehängt werden.

Eine Beeinträchtigung der Tiere als Teil des Naturhaushaltes ist daher nicht gegeben.

- (3) Somit beeinträchtigt der Anbau von Spargel mit Folie die Elemente des Naturhaushaltes, insbesondere den Boden sowie die Tiere und Pflanzen, nicht und ist daher eine standortangepasste Bewirtschaftung.
- cc) Ferner steht die Auswirkung des Spargels mit Folie der Bodenfruchtbarkeit und somit auch der langfristigen Nutzbarkeit der Fläche für die Annahme einer standortangepassten Bewirtschaftung nicht entgegen.

Mit der standortangepassten Bewirtschaftungsweise verbindet der Gesetzgeber ferner die Forderung, die Bodenfruchtbarkeit und somit auch die langfristige Nutzbarkeit der Fläche zu gewährleisten. Ohne den Erhalt der natürlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Bodens als Standort für Pflanzen (Bodenfruchtbarkeit) ist seine auf Dauer angelegte, sich nicht durch ausgleichbare Verluste erschöpfende Nutzung undenkbar (vgl. *Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, § 5 Abs. 2 BNatSchG, Rn. 1.2.2.2.1). Eine dies beachtende Wirtschaftsweise muss darauf zielen, eine Verringerung der Bodenqualität (Bodendegradation), eine übermäßige Nährstoffanreicherung oder -verarmung, eine Entwicklung zu ungünstigen Bodenstrukturen oder -verfestigungen sowie eine Veränderung des standorttypischen Humusgehalts zu vermeiden (vgl. BT Drs. 14/6378 S. 40). Eine Düngung des Bodens steht dem nicht entgegen, solange die erwähnten Fähigkeiten und Eigenschaften des Bodens dadurch nicht nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden (vgl. *Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, § 5 Abs. 2 BNatSchG, Rn. 1.2.2.2.1).

Wie bereits ausgeführt ist dies hier der Fall.

nutzung und das dadurch entstehende feuchte Bodenklima der Insektenbestand gefördert, so dass es gleichzeitig mehr Nährstoffe und Futter für Vögel gibt. Bisher gibt es keine fundierten Daten, dass optische Reize, die durch die Folien verursacht werden sollen, die Tiere, insbesondere Vögel, beeinträchtigt beziehungsweise sie an der Nahrungssuche im Spargelfeld hindert.

Überdies verlangt der Anbau von Spargel keine flächendeckende und dauerhafte Abdeckung mit Folie. Die Abdeckung des Dammes erfolgt lediglich temporär, wobei die Wege zwischen den Dämmen freigelassen werden. Somit ist der wesentlich größere Flächenanteil mit ca. 62 Prozent offen (Spargelanbau in Brandenburg – Ökonomische und ökologische Perspektiven 2019 – IHK Potsdam, S. 14 – 15). Dabei ist ferner zu beachten, dass an den Seiten der Felder Blühstreifen und Hecken angelegt werden, die den Vögeln als Brutplatz beziehungsweise zur Nahrungssuche dienen können.

Des Weiteren stellen die Spargelfelder und die Spargelblüten eine wichtige Futterquelle für Bienen dar. Die Triebe der Spargelpflanze werden nacheinander gebildet. Daher bieten die Felder durch die Folienvorfrühung über einen langen Zeitraum (Mai bis September) Futter für die Bienen. Dies ist ein besonderer Vorteil, da die Spargelfelder die Bienen auch zu Zeiten versorgen, in denen weniger andere Blühpflanzen zur Verfügung stehen. Besonders im Sommer bis Herbst ist die Spargelblüte als Nahrungsquelle wichtig, da andere Pflanzen abgeblüht sind. Auch andere Insekten neben Bienen, wie Hummeln und Schmetterlinge nutzen die Blüten bis in den Herbst hinein als Nahrungsquelle.

Das vorliegende Gutachten von Herrn Dr. C. Albrecht und Herrn Dr. T. Esser vom Juli 2018 (Naturschutzfachliche Bewertung möglicher Auswirkungen des Spargelanbau unter Folie auf das Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelarten weder in deren Lebensweise oder deren Brutverhalten, noch in deren Bestand zu befürchten ist (vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 7, S. 56 ff.). Die in Anspruch genommene Ackerfläche umfasst auch keine floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten beziehungsweise besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen, welche für die vorkommenden Vogelarten von besonderer Bedeutung sind. Die betroffene Habitatfläche der Arten beinhalten daher keine essenziellen Habitatbestandteile, vor allem keine aktuellen Brutbäume, Brut-

Somit hat der Spargelanbau mit Folie keine negativen Auswirkungen auf die Bodenqualität, sondern fördert diese sogar.

- (2) Ferner werden die Naturgüter „Tiere und Pflanzen“ als Elemente des Naturhaushaltes durch die Umnutzung des Ackers für Spargelanbau unter Folie nicht beeinträchtigt.

Die Naturgüter „Tiere und Pflanzen“ zählen zum Begriff der „biologischen Vielfalt“ der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG legaldefiniert wird. Der Begriff ist sehr weit und schließt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit ein. Als Grundvoraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt wird genannt, dass Ökosysteme und natürlichen Lebensräume zu erhalten und lebensfähige Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu bewahren sind (Lütkes, in Lütkes/Ewer, BNatSchG 2. Auflage 2018, § 1 Rn. 27-29).

Eine Beeinträchtigung der Tiere als Teil des Naturhaushaltes liegt durch die Umnutzung der Ackerflächen zum Spargelanbau unter Folie nach allgemeinen Erkenntnissen nicht vor. Die Auffassung, dass sich der Spargelanbau im Europäischen Vogelschutzgebiet negativ auf die Population auswirke, überzeugt nicht. Noch im Jahr 2014 hatte der Landtag Brandenburg festgestellt, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die eine solche These stützen würden (vgl. Drucksache 5/9466). Die Landesregierung ging davon aus, dass Spargelanbau unter Folie im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung erfolge und grundsätzlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führe. Durch den Spargelanbau mit Folie wird ferner die Ernteperiode und somit potenzielle Störzeiträume von Tieren durch Erntevorgänge verkürzt. Durch die Beerntung im Frühjahr, können sich im Herbst die Zugvögel ungestört in dem Gebiet aufhalten. Zu beachten ist überdies, dass die Ackerflächen im Naturpark „Westhavelland“ als Lebensraum wertgebender Arten aufgrund ihrer überwiegend intensiven Nutzung keine größere Rolle mehr spielen. Dagegen kommen der an die Untere Havel angrenzenden Grünlandflächen eine erhebliche Bedeutung als Lebensraum für diese Arten zu (Fachbeitrag Fauna im Rahmen des PEP für den Naturpark Westhavelland S. 543). Des Weiteren wird durch die Folien-

Die Wurzeln des Spargels gehen dabei bis in Tiefen von über 1 m und holen von dort Wasser und Nährstoffe, wodurch es im unterirdischen Teil der Spargelanlage einen ausgeprägten Lebensraum für Mäuse, Feldhasen und Kaninchen gibt.

Auch der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden wird durch die Folienanwendung enorm reduziert. Die Abdeckung mit Folie hemmt den Unkrautaufwuchs und reduziert so den Einsatz von Herbiziden. Des Weiteren wirken die Folien der Ausbreitung verschiedener Krankheitserreger entgegen und verringern so den Einsatz von Pestiziden.

Es erfolgt auch keine übermäßige Nährstoffanreicherung oder -verarmung und keine Veränderung des standorttypischen Humusgehalt. Spargel mit Folie sorgt dafür, dass weniger bewässert werden muss, da der Boden gleichmäßig und lange feucht bleibt. Die Folien ermöglichen ferner *„eine den Witterungsbedingungen und der Bewässerung angepasste Düngestrategie“*, wodurch *„das Risiko von Düngemittelaustrag ins Grundwasser oder in die Atmosphäre“* sinkt (Mempel, Heike; Hannus, Thomas (2016). Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette Obst, Gemüse und Kartoffeln, März 2016, S. 94). So wird der genutzte Dünger nicht weggeschwemmt, sondern verbleibt an den gewünschten Stellen, so dass die Folie zu einer Minimierung von Dünger führt.

Des Weiteren wird Wasser durch die Reduktion der Verdunstung mit Hilfe der Folien eingespart. Niederschlagswasser selbst wird nicht gesammelt, sondern versickert am Ort der Entstehung in den Gassen zwischen den Dämmen. Im Jahr 2018 wurden sogar die Reihenabstände (Gassen) von 1,50 Meter auf zwei bis drei Meter vergrößert, so dass mehr Fläche für die Versickerung zur Verfügung steht. Generell ist Spargelanbau auf dem gleichen Feld nur ca. sieben Jahre lang möglich, da der Spargel als Dauerkultur, genauso wie beispielsweise der Apfel, Nachbauprobleme hat. Dabei ist der Boden weder „tot“ noch ausgelaugt, jedoch für den weiteren Spargelanbau ungeeignet. Die Flächen werden dann für eine andere Art der landwirtschaftlichen Nutzung genutzt.

Durch den Spargelanbau unter Folie erfolgt daher keine übermäßige Nährstoffanreicherung oder -verarmung und keine Veränderung des standorttypischen Humusgehaltes.

„Demnach zeige Kunststoffmulch im Vergleich zum Strohmulchen positive Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Bodens: In Böden unter Plastikfolie würde ein höherer Kohlenstoffgehalt im Boden und eine bessere Aggregatstabilität beobachtet“.

Ferner wird auf die Studie von Bahadur (2018) Bezug genommen (Wissenschaftliche Dienste Dokumentation WD 5 - 3000 - 043/20, Nr. 4.2.3):

„Bahadur et al. (2018) erläutern die Rolle des Kunststoffmulchs auf Bodengesundheit und Ernteproduktivität, neben anderem erhöhe das Mulchen mit Kunststoff die Bodentemperatur, was wiederum die Verfügbarkeit von Nährstoffen aufgrund einer Änderung der physiko-chemischen Prozesse des Bodens erhöhe. Durch die Zersetzung organischer Rückstände unter Plastikmulch würden dem Boden organische Säuren hinzugefügt, was zu einer Verringerung des pH-Werts des Bodens führe und die Bioverfügbarkeit bestimmter Mikronährstoffe erhöhen könne. Der Abbau von organischem Material setze einige lösliche Nährstoffe in das Bodeninnere frei und erhöhe die Nährstoffverfügbarkeit. Plastikmulch wirke sich direkt auf das Mikroklima um die Pflanze aus, indem es das Strahlungsbudget der Oberfläche verändere und den Bodenwasserverlust verringere. Das Mulchen sei eine der wichtigsten agronomischen Praktiken zur Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit und zur Veränderung der physischen Umgebung des Bodens.“

Die feuchtigkeitsspeichernde Wirkung der Folienabdeckung hat ferner eine positive Wirkung auf die trockenheitsempfindliche Bodenfauna. Untersuchungen am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum in Rheinland-Pfalz haben gezeigt, dass der Boden unter den Folien einen deutlich höheren Bestand an Collembolen, Bodenasseln, Enchyträen, Milben, Doppelfüßer sowie Tausendfüßer aufweist. Vor allem entwickelt sich unter den temporär abgedeckten Flächen eine optimale Bodengare für den Laufkäfer Eldorado.

In der Studie von Ngosong (2019) wurde dazu ausgeführt (Ngosong et al. (2019). Mulching: A Sustainable Option to Improve Soil Health):

„Plastic mulch reportedly influenced soil bacteria and fungi, and enhanced the diversity of arthropod and omnivorous insects (...)“

„Plastikmulch soll auf Bodenbakterien und Pilze eingewirkt haben und erhöhte die Vielfalt der Arthropoden und Insekten.“

nicht auf den Naturhaushalt als Ganzes an, sondern auf seine jeweils räumlich abgrenzbaren Teile auf der jeweils einschlägigen Bezugsebene (*Lütke*, in: *Lütke/Ewer*, BNatSchG 2. EL 2018, § 1 Rn. 34). Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wird dabei beeinträchtigt, wenn einzelne Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört wird, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt (BVerwG, U. v. 13.06.2019 - 4 C 4.18 – juris, Rn. 14 ff).

- (1) Durch den Anbau mit Folie erfolgt keine Beeinträchtigung des Naturgutes „Boden“ als Teil des Naturhaushalts.

Durch die Folie erfolgt keine übermäßige Nährstoffanreicherung oder -verarmung, keine Entwicklung zu ungünstigen Bodenstrukturen oder -verfestigungen sowie keine Veränderung des standorttypischen Humusgehalt. Vor allem degradiert und erodiert durch die Umnutzung zum Spargelanbau unter Folie die Bodengestalt nicht, sondern wirkt dem sogar entgegen.

Erodieren bedeutet, dass das der Spargelanbau den Boden auswaschen und abtragen würde. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Die Bodenerosion auf den sandigen Flächen in Brandenburg wird in den Spargelanlagen durch Folieneinsatz sogar stark vermindert. Außerdem bewirkt die Abdeckung mit Folien, dass weniger Bodenabtrag durch Wind erfolgt.

Als Bodendegradation bezeichnet man die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen des Bodens bis hin zu deren völligem Verlust. Auch dieser wird durch die Folien vorgebeugt, wobei die Ökosystemdienstleistungen sogar verbessert wird. Durch die Folienabdeckung bleibt der Boden gleichmäßig feucht und krümelig.

Die Wissenschaftliche Dienste des Bundestages führen bei einer Dokumentation über die „Verwendung und Auswirkungen des Folientunnelanbaus“ (Dokumentation WD 5 - 3000 - 043/20, Nr. 4.2.1) für eine Aussage über die Bodenqualität die Studie von Munoz (2017) heran:

haushalts nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG am Standort (vgl. BT Drs. 14/6378 S. 39). Mit der standortangepassten Bewirtschaftungsweise verbindet der Gesetzgeber ferner die Forderung, die Bodenfruchtbarkeit und somit auch die langfristige Nutzbarkeit der Fläche zu gewährleisten (vgl. *Koch/Tolkmitt*, in: PdK Br G-10, § 5 Abs. 2 BNatSchG, Rn. 1.2.2.2.1).

- aa) Der Anbau von Spargel mit Folie ist eine standortangepasste Bewirtschaftung, da er sich an den natürlichen Rahmenbedingungen orientiert.

Standortangepasst ist eine Bewirtschaftung, die sich an der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche, aber auch an Relief und Mikro- bzw. Mesoklima ausrichtet (*Heugel*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 92. EL 2020, BNatSchG § 5 Rn. 18, 19). Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 darf die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden (*Heugel*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 92. EL 2020, BNatSchG § 5 Rn. 20). Natürliche Rahmenbedingungen umfassen dabei Boden, Klima, sowie die geographische Lage.

Dies ist hier der Fall. Die Umnutzung des Ackers durch den Anbau von Spargel mit Folie entspricht den natürlichen Rahmenbedingungen. Wie bereits erläutert liegt lediglich ein Wechsel der angebauten Ackerkultur vor, die sich in einem ähnlichen Nutzungsrahmen hält. Die Folie selbst ermöglicht, Ressourcen nicht zu verschwenden, da weniger Bewässerung und Düngung notwendig sind. Somit orientiert sich der Anbau an den natürlichen Rahmenbedingungen und schöpft diese nicht übermäßig aus.

- (bb) Der Anbau von Spargel mit Folie ist ferner auch deshalb eine standortangepasste Bewirtschaftung, da die Elemente des Naturhaushalts, insbesondere der Boden (1) und die Tiere und Pflanzen (2), durch die Nutzung der Flächen für den Spargelanbau.

Der Naturhaushalt erfasst nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. In konkreten Anwendungsfällen kommt es dabei

„[...] a) mindestens 10 Prozent ihrer bewirtschafteten Ackerfläche in Mecklenburg-Vorpommern mit arbeitsintensiven Ackerkulturen einschließlich Gartenbaukulturen bebaut sind; dazu zählen Kartoffeln, Zuckerrüben, Freilandgemüse, Saat- und Pflanzgutvermehrung, Dauerkulturen, Spargel, Erdbeeren sowie Blumen und Zierpflanzen, und [...]“

Ferner heißt es in den Richtlinien für die Förderung ökologischer Anbauverfahren im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, 9.12.2014 in der Fassung vom 10.06.2020 des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Az: V 5610, Anlage 1) (Unterstreichungen nur hier):

„(2) Ackerflächen im Sinne dieser Richtlinien sind Flächen, die für den Anbau von Getreide, Eiweißpflanzen, Ölsaaten, Ackerfutter, Hackfrüchten, Gemüse, Dauerkulturen und sonstigen Ackerkulturen genutzt werden.“

Auch bei einer Bewertung der örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die herkömmliche ackerbauliche Nutzung auf den umliegenden Flächen ist der Spargelanbau mit Folie unter eine „tägliche Wirtschaftsweise“ zu subsumieren. Die konkreten Flächen unseres Mandanten liegen um den Flugplatz Brandenburg/Mühlenfeld (auch Segelflugplatz Mötzow) herum. In Mötzow befinden sich seit 2001 große Spargelfelder, so dass sich die umgenutzten Spargelfelder in diese Umgebung miteinfügen und der „täglichen Wirtschaftsweise“ entsprechen.

- b) Auch der Anbau „mit Folie“ steht der Einordnung als „täglichen Wirtschaftsweise“ und somit der Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht entgegen, da er nach dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis, insbesondere standortangepasst, nach den natürlichen Rahmenbedingungen aa), im Einklang mit dem Naturhaushalt bb) und beeinträchtigt weder die Bodenfruchtbarkeit noch die langfristige Nutzbarkeit der Flächen cc).

Standortangepasst ist eine Bewirtschaftung, wenn sie sich an den Eigenschaften und Erfordernissen des jeweiligen Standorts orientiert. Hierzu gehören die natürlichen Rahmenbedingungen, sowie die Eigenschaften und Erfordernisse des Natur-

BVerwG 4 B 55.88 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 4 = NuR 1989, 84). „

„Ob das Ersetzen von (...) Obstbäumen durch (...) Spargel- und sonstige Gemüseanbauflächen einen Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart darstellt, hängt von der Würdigung der örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung auf den Flächen im Geltungsbereich der Naturschutzverordnung ab.“

Bei der Entscheidung, ob ein Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart vorliegt und ob sich die Veränderung noch im Rahmen der „täglichen Wirtschaftsweise“ bewegt, handelt es sich daher um eine Einzelfallbewertung, die sich an den Kategorien des § 201 BauGB und den örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung auf den umliegenden Flächen orientiert.

- a) Der Fruchtwechsel auf den konkreten Äckern zum Anbau von Spargel mit Folie befindet sich im Rahmen der „täglichen Wirtschaftsweise“, da er als Dauerkultur eine Bewirtschaftungsmöglichkeit der Ackerflächen darstellt und den örtlichen landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der herkömmlichen ackerbaulichen Nutzung auf den umliegenden Flächen entspricht.

Bei den gegenständlichen Flächen handelt es sich um jahrzehntelang als Ackerland genutzte Flächen. Auf diesen wurde nun Spargel mit Folie angebaut, der als Dauerkultur ebenfalls eine Ackernutzung darstellt. Ackerland wird nach dem europäischen Recht als Flächen definiert, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder verfügbar sind (so z.B. in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Art. 4 Abs. 1 lit. f) oder in der Verordnung (EG) Nr. 795/2004, Art. 2 Abs. 1). Es kommt somit dem Grunde nach darauf an, dass die Fläche einen Bezug zur landwirtschaftlichen Kulturbepflanzung, in anderen Worten zu Ackerkulturen, aufweist. Auch nach deutschem Rechtsverständnis fallen Dauerkulturen unter den Begriff der Ackerkulturen. In der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird dies wie folgt klargestellt (AFP-RL M-V), (AmtsBl. M-V 2015, 102, 4.5), (Hervorhebungen nur hier):

Maßnahme von § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht mehr erfasst ist (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2019 – 4 C 4/18 – juris, Rn. 21). Beispielsweise gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – U. v. 13.06.2019 – 4 C 4/18 – juris, Rn. 21 – die Aufgabe der extensiven Nutzung als Dauergrünland und der Beginn einer intensiven ackerbaulichen Nutzung nicht Teil als einer Fruchtfolge und damit der täglichen Wirtschaftsweise, sondern als Wechsel von einer Wiesen- und Weidewirtschaft zu einer ackerbaulichen Nutzung, die von § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht mehr begünstigt wird.

Dagegen stellt der Wechsel der Fruchtfolge im Ackerbau noch eine privilegierte „tägliche Wirtschaftsweise“ und keine Änderung der Nutzungsart dar. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Fortführung einer bestimmten Nutzungsart niemals völlig gleichmäßig erfolgt. Insbesondere in der Landwirtschaft ist aufgrund der speziellen Bodennutzung durch bestimmte Fruchtarten ein Fruchtwechsel nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sondern auch naturschutzrechtlich geboten, um so den Nährstoffreichtum und die Artenvielfalt des Bodens auch auf lange Sicht zu gewährleisten und diese nicht in ihrer Zusammensetzung langfristig zu zerstören. Ein solcher Fruchtwechsel ist dabei – auch nach der Verkehrsauffassung – keine Nutzungsänderung, sondern vielmehr eine Handlung innerhalb einer Nutzung (vgl. auch *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 92. EL, Februar 2020, § 14 BNatSchG, Rn. 9; *Lütkes*, in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 14, Rn. 31)

Das Bundesverwaltungsgericht führt ferner – im B. v. 04.06.2003 – 4 BN 27/03 – juris, Orientierungssatz – zu dem Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Zusammenhang zu einem Wechsel der Nutzungsart aus (Unterstreichungen durch den Unterzeichner):

„In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bereits geklärt, dass das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft (§ 1 III, § 8 Abs. 7 BNatSchG a.F.) nicht für solche Veränderungen der Landschaft gilt, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Die sog. Landwirtschaftsklausel will die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen. Dazu gehört der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. 2. 1992 - BVerwG 4 B 38.92 - UPR 1992, 309; Beschluss vom 14. 4. 1988 -

Im Einzelnen:

- I. Die beabsichtigte Verfügung kann nicht auf § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützt werden.

Voraussetzung für ein Einschreiten ist demnach, dass z.B. ein genehmigungspflichtiger Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Dabei liegt ein Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können gegeben sind. Nach § 14 Abs. 2 BNatSchG ist die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung jedoch nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 BBodG ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

1. Es liegt hier kein Eingriff vor, da für die Umnutzung der Ackerfläche zum Spargelanbau mit Folie als Teil der privilegierten Landwirtschaft schon der Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 2 BNatSchG als sogenanntes Landwirtschaftsprivileg greift.

Der Anbau von Spargel stellt als Dauerkultur eine Bewirtschaftungsoption einer Ackerfläche dar, so dass der Fruchtwechsel auf den konkreten Äckern der täglichen Wirtschaftsweise entspricht.

Nach § 14 Abs. 2 BNatSchG (sogenanntes Landwirtschaftsprivileg) ist die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung kein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, wenn sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Dies ist an die Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 BNatSchG gebunden (*Schrader*, in Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, 53. EL 2020, BNatSchG § 14 Rn. 1). Wechselt der Landwirt zu einer anderen Nutzungsunterart aus dem Katalog des § 201 BauGB, wird das als Indiz dafür gesehen, dass die



HSA Rechtsanwälte – Mangerstraße 29 – 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Mail: Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de

Datum	Unser Zeichen	Sekretariat
14.07.2021	136/21HE si D68/836-21	Mandy Schulzke Telefon: 0331 5856980 Telefax: 0331 58569899 E-Mail: schulzke@hsa-partner.de

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte
GmbH & Co. KG ./ LK Potsdam-Mittelmark
- Ihr Zeichen: 32923-21-82**

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Angelegenheit danke ich zunächst für die gewährte Fristverlängerung zur Vorlage unserer Stellungnahme. In der Sache nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.03.2021. Ich habe die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die von Ihnen vorgesehenen Anordnungen wären rechtswidrig und würden meinen Mandanten in seinen Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO analog. Der Erlass hat daher zu unterbleiben.

HSA Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P

Dr. Daniela Schäfrich ^P

Dr. Konrad Asemissen ^P

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hendrik Schade ^{*}

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
Telefon: 0331 5856980
Fax: 0331 58569899
E-Mail: info@hsa-partner.de

P Partner i. S. d. PartGG
* Counsel

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Kristin Kempf
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

Sollten Sie sich nicht innerhalb dieser Frist äußern, erfolgt die Einleitung weiterer Schritte nach Aktenlage.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Scharbert

Zitierte Rechtsvorschriften

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BbgNatSchAG:	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NatSchZustV:	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg:	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg



EINGEGANGEN AM 22. MRZ. 2021

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Zustellungsurkunde
 Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
 Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
 Herrn Heinrich Thiermann
 Mötzower Landstr. 229
 14776 Brandenburg

Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
 Kataster und Vermessung
 Fachdienst 46 – Umwelt

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
 Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582
 mobil 0160-4717083
 babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 15.03.2021

Anhörung zum Spargelanbau unter Folie

Sehr geehrter Herr Thiermann,

Sie haben auf dem Grundstück Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340, Feldblock DEBBLI2069913373 Spargel unter Folie angebaut.

Diese Fläche liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung“. Im Vogelschutzgebiet gemäß § 33 (1) BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können. Die Nutzungsänderung und Anlage einer Dauerkultur im Vogelschutzgebiet bedarf daher auf Grund des § 34 (1) BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung. Zur Prüfung der Sach- und Rechtslage benötigen wir folgende Informationen von Ihnen:

1. Wann wurde auf der o.g. Fläche erstmals Spargel angebaut?
2. Was wurde vor dem Spargel auf o.g. Fläche angebaut?
3. Auf welchen Flächen im SPA „Mittlere Havelniederung“ werden derzeit noch Dauerkulturen angebaut? Teilen Sie hierzu jeweils den Feldblock mit, welche Dauerkultur angebaut wird, ob mit oder ohne Folie und seit wann die jeweilige Dauerkultur angebaut wird.

Über den Link

<https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/spa7021/7021-k1-uebersicht.pdf> sehen Sie die Übersichtskarte des SPA „Mittlere Havelniederung“ mit den Gebietsgrenzen.

Sie haben die Gelegenheit, gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VwVfG innerhalb von

zwei Wochen

nach Zustellung dieser Anhörung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.

„Ist die Ordnungsverfügung vom 16. November 2021 (nun in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. April 2024) bereits vollstreckt worden oder ist dies beabsichtigt?“

Mit freundlichen Grüßen

Selmer-Neun

Vorsitzende RichterIn am Verwaltungsgericht

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Verwaltungsgericht Potsdam

14. Kammer

Die Vorsitzende



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Stabsbereich, Fachdienst 01
Justitiariat und Kommunalaufsicht
01.3 - Justitiariat
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 0331/2332-0

Durchwahl: 252

Ansprechpartnerin: Frau König

Telefax: 0331/2332-480

Datum: 23. Mai 2024

Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 14 K 1359/24*per elektronischer Kommunikation***Ihr Zeichen: 32923-21-82**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domstiftsgüter Brandenburg ./ Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

wird Ihnen hiermit eine Kopie der Klage vom 17. Mai 2024 zugestellt, die am selben Tag bei dem Verwaltungsgericht Potsdam eingegangen ist. Alle Schriftsätze sollen mit dem oben genannten Aktenzeichen versehen werden.

Der vorläufige Streitwert (§ 63 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -) ist unanfechtbar festgesetzt worden auf 5000,00 Euro.

Sie werden um schriftliche Äußerung zur Klage innerhalb von sechs Wochen nach Zugang einer Klagebegründung gebeten.

Sie werden gebeten, die mit Blattzahlen versehenen Original-Verwaltungsvorgänge - einfach - (§ 99 VwGO) zur Akteneinsicht vor Klagebegründung vorab innerhalb von zwei Wochen zu übersenden.

Der Klägerin wurde gebeten die Klage unter Auseinandersetzung mit den Gründen der Beschlüsse der Kammer sowie des 11. Senats des OVG Berlin-Brandenburg im Eilverfahren (VG 14 L 145/22 und OVG 11 S 35/22) zu begründen.

Es wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

Stammdateninfo

AZ: 34696-24-82 (8203)

Vorgang: Klage VG 14 K 1359/24 gegen die
Ordnungsverfügung vom 16.11.2021, Az.:
32923-21-82 in Gestalt des
Widerspruchsbescheides vom 17.04.2024,
Az.: 30069-22-82

Antragsteller: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Grundstück:

Ort: Ketzür - OT von Beetzseeheide

Kataster komplett: Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Bevollmächtigter: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29 14467 Potsdam

Eingangsdatum: 24.05.2024
Antragsdatum: 17.05.2024

Az. alt:

Hauptakte-Az: 32923-2021-82